

Beweise seiner Existenz und damit für die christliche Religion zu liefern, um so emsiger ist er aber im geheimen an der Arbeit. Der große Abfall der Gegenwart von der christlichen Religion, der unbegreifliche Haß gegen die katholische Kirche und so viele andere traurige Erscheinungen der Gegenwart lassen sich kaum rein menschlich erklären; jedenfalls schürt der Verführer, der nach der klaren Lehre der Offenbarung alles aufbietet, um das Reich Christi zu schädigen, die menschlichen Leidenschaften, weiß sich aber dabei so zu verstecken, daß der Unglaube der Meinung sein kann, es gehe alles ganz natürlich her.

In diesem weiteren Sinne kann man eine Beteiligung des Teufels am Spiritismus, die manche behaupten, unbedingt zugeben.

Idee und Rechtsverhältnisse der tridentinischen Seminarien.

Mit Berücksichtigung der unter Pius X. erlassenen diesbezüglichen Dekrete.

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Der geistliche Stand erfordert wegen seiner Erhabenheit eine ganz besondere Vorbereitung und Geistesbildung. Darum hat die katholische Kirche zu jeder Zeit die Erziehung und Ausbildung ihrer Diener als eine ihrer größten Aufgaben betrachtet. Eigene Priesterbildungsanstalten lassen sich bis zum vierten Jahrhundert allerdings nicht nachweisen. Die Apostel konnten den nötigen geistlichen Nachwuchs leicht aus der Zahl der Neubefehrten decken, während in der ersten nachapostolischen Zeit die Bischöfe dafür sorgen mußten, daß befähigte, zum Teil in Heidenschulen gebildete Jünglinge zum Kirchendienste herangebildet wurden. Vom vierten Jahrhundert an aber hatten die Bischöfe in ihrem Hause eigene Schulen — Episkopien genannt — in denen Knaben und Kleriker unter bischöflicher Aufsicht und Überwachung erzogen wurden.¹⁾ Ahnliche Schulen bestanden auch in den Klöstern und am Lande selbst; die letzte Ausbildung der Kleriker geschah aber immer an den bischöflichen Schulen. Das gemeinsame Leben (vita canonica sive communis) des Dom- und Stiftsklerus begünstigte solche Internate für jüngere Kleriker.

¹⁾ Conc. Toletanum II. vom Jahre 531 (c. 5. D. 28): „Statuimus observandum, ut mox detorsi vel ministerio lectorum traditi in domo ecclesiae sub episcopali praesentia a praeposito sibi debeant erudiri.“ — Conc. Toletanum IV. vom Jahre 633 (c. 1 C. 12, qu. 1): „Omnis aetas ab adolescentia in malum prona est. Nihil enim incertius, quam vita adolescentium. Ob hoc constituere oportuit, ut si qui in clero impuberis aut adolescentes existunt, omnes in uno conclavi atrii commaneant, ut lubricae aetatis annos non in luxuria, sed in disciplinis ecclesiasticis agant, deputati probatissimo seniori, quem ut magistrum disciplinae et testem vitae habeant.“

Auch nach Auflösung der *vita communis* erhielten sich noch an manchen Domkirchen derartige Internate unter der Leitung des Scholasters. Als jedoch seit dem zwölften Jahrhundert öffentliche Universitäten errichtet wurden, verließen die Theologiestudierenden die übrigens im Zerfall begriffenen Dom-, Stifts- und Pfarrschulen, um die Universität zu beziehen. Diese Praxis wurde mit Recht nicht missbilligt, da die Universitäten der kirchlichen Überwachung unterworfen waren und mit ihnen eigene Kollegien oder Erziehungsanstalten (Burzen genannt) für die Kleriker in Verbindung standen. Hiermit war nicht bloß für die wissenschaftliche, sondern auch für die sittlich-religiöse Erziehung der Kleriker gesorgt. Doch bald zeigten sich die Schäden, die der Ausbildung des Klerus an den Universitäten anhafteten. Das Verlassen des altchristlichen Grundsatzes, daß der heranwachsende Klerus nur unter dem Auge des Bischofes gehe, hatte eine mangelhafte Bildung und Verweltlichung des Klerus gezeitigt. Die Folge davon war Mizachtung des geistlichen Standes, dann aber auch allgemeiner Rückgang des theologischen Studiums. Infolge der Reformation konnten die Universitäten ihrer Aufgabe, den Klerus zu erziehen, durchaus nicht mehr genügen. Somit ergab sich die dringende Notwendigkeit, bezüglich der Heranbildung des Klerus in anderer Weise Wandel zu schaffen und dies namentlich wegen des großen Mangels an Priesternachwuchs.¹⁾

Geistliche und weltliche Behörden²⁾ machten Vorschläge zur Reform des theologischen Studiums und somit zur Heranbildung eines tüchtigen Klerus. Diese Bestrebungen sahnen gleichzeitig erleuchtete Männer in die Tat um. So gründete der heilige Ignatius von Loyola in Rom das Kollegium Germanicum für die Erziehung der Kleriker deutscher Nation, das im Jahre 1552 mit 19 Jünglingen eröffnet wurde.³⁾ Nach diesem Vorbilde⁴⁾ nun sollte in jeder Diözese für die Heranbildung des Klerus ein eigenes geistliches Haus, ein Seminar, errichtet werden. Zu diesem Zwecke erließen die tridentinischen Väter nach reiflichen Beratungen am 15. Juli 1563 das bekannte Seminargesetz,⁵⁾ das im folgenden etwas näher untersucht werden soll.

¹⁾ Es fehlte im 14. und 15. Jahrhundert zwar nicht an gelehrten Priestern und Lehrern, tüchtige Lehrer aber wurden an den Universitäten immer seltener. Wien hatte z. B. 1549 keinen Professor der Theologie mehr, Ingolstadt 1543 nur noch einen. Bald herrschte auch, namentlich in Deutschland und England, der drückendste Priestermangel. Aus Wien lassen sich z. B. in den Jahren 1534—1554 nur zwei neugeweihte Priester nachweisen. — ²⁾ So die vom Paul III. 1534 ernannte Reformkongregation; Karl V. auf den Konferenzen von Regensburg (1541) und Augsburg (1548). Auch die Herzoge von Bayern und Kaiser Ferdinand I. bemühten sich um die Reform der geistlichen Bildung. — ³⁾ Siehe Steinhuber, Geschichte des Kollegium Germanicum-Hungaricum in Rom, Freiburg 1895, 2 Bde. — ⁴⁾ Diese Vorbildlichkeit bestreitet grundlos S. Merkle, Das Konzil von Trient und die Universitäten. — ⁵⁾ Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 18 de ref.

I. Idee der tridentinischen Seminarien. Ausgehend von der Tatsache, daß das Jünglingsalter voll Gefahren ist¹⁾ und darum schon frühzeitig zur Frömmigkeit und zum Gottesdienste herangebildet werden soll, verpflichtet das Konzil von Trient alle Bischöfe, nach Maßgabe des Vermögens und der Größe der Diözese eine bestimmte Anzahl von Knaben aus ihrer Stadt und Diözese oder, wenn sie sich hier nicht vorfinden, aus ihrer Provinz in einem Kollegium nahe der Kirche oder an einem anderen entsprechenden, vom Bischof auszuwählenden Orte zu verpflegen, religiös zu erziehen und in den zum geistlichen Stand nötigen profanen und heiligen Wissenschaften zu unterrichten. Hiemit ist der ideale Gesichtspunkt, der den Konzilsvätern vorschwebte, gekennzeichnet, es ist der Gesichtspunkt einer guten religiösen Erziehung unter der Leitung des Bischofs. Der junge angehende Kleriker soll von schlimmen Einflüssen der Welt möglichst ferngehalten werden, er soll schon frühzeitig und nicht erst im ordinationsfähigen Alter dem Bischof zur Bildung, Beaufsichtigung und Prüfung anvertraut sein. Dies ist die Tendenz, die das Trierter Seminardekret verfolgt. Dieser Tendenz entsprechend dürfen ins Seminar nur solche Zöglinge aufgenommen werden, die Anlage und Beruf zum geistlichen Stande haben. Als äußereres Zeichen des Willens, in den geistlichen Stand zu treten, tragen die Alumnen die Tonsur und geistliche Kleidung. Den Geist der Frömmigkeit sollen tägliche Anhörung der heiligen Messe, monatliche Beicht und der Empfang des Altarsakramentes nach Ermessen des Beichtvaters lebendig erhalten. Zur praktischen Vorübung sollen die Seminarzöglinge besonders an Festtagen an der Kathedrale und in anderen Kirchen des Ortes Dienst leisten.²⁾

Neben der religiösen Erziehung erhalten die Seminaristen den grammatischen und höheren theologischen Unterricht. Die einzuhaltende Studienordnung gibt das Tridentinum folgendermaßen an: „Die Alumnen sollen Unterricht erhalten in Grammatik, Gesang, kirchlicher Zeitrechnung und anderen nützlichen Künsten; sie sollen kennen lernen die Heilige Schrift, die kirchlichen Bücher, die Lehrvorträge der Heiligen, die Formen zur Spendung der Sakramente, besonders was zum Beichthören zweckdienlich scheint, sowie die Formen der heiligen Gebräuche (Riten) und Ceremonien.“ Diese knappen, vom Konzil bezüglich des Studienbetriebes erlassenen Vorschriften bedurften in der Folge selbstverständlich einer praktischen Ausgestal-

¹⁾ Vgl. das oben zitierte vierte Konzil von Toledo. — ²⁾ Dieser Kirchendienst, den die Alumnen zu leisten haben, besteht vorzüglich im Chordienst und erstreckt sich nicht auf die Werkstage, sondern beschränkt sich auf die Festtage, worunter jedoch nicht bloß die hohen, sondern auch die niederen Feiertage sowie die Sonntage zu verstehen sind. Jedemfalls aber kann der Bischof gebieten, daß die Alumnen wenigstens in der Kathedralkirche Dienst leisten, sooft dies notwendig ist. Die Kanoniker jedoch dürfen die Alumnen zu ihrem Privatdienste nicht verwenden. Vgl. Lucidi, De visit. sacr. lim. II, S. 365, n. 79 und S. 367, n. 84.

tung, die sie auch fanden. Blieb es ja dem Bischofe unbenommen, über das vom Tridentinum geforderte Minimum hinaus höhere, der Zeit entsprechende wissenschaftliche Anforderungen zu stellen und den Theologen einen bestimmten Studienplan vorzuschreiben. Methodisch blieb der theologische Schulunterricht noch lange in den alten Geleisen. Die fortschreitende Wissenschaft aber drängte an den Seminarien wie an den Universitäten von selbst auf eine Erweiterung und Umgestaltung des Lehrplanes. So kam es, daß die Studienpläne, den Zeitverhältnissen und Bedürfnissen Rechnung tragend, überall höhere Anforderungen stellten, als im Tridentinum vorgesehen war.¹⁾

Neben dem idealen Gesichtspunkt einer guten religiösen Erziehung und theologischen Ausbildung verfolgten die Konzilsväter mit ihrem Seminardecreto auch einen praktischen Zweck. Wie bereits erwähnt, herrschte zu damaliger Zeit großer Priestermangel. Um nun den breiteren und gesünderen Volkschichten den Zugang zum Priestertum zu eröffnen, bestimmte das Konzil von Trient, daß für die Aufnahme in die Seminarien zunächst die Söhne der Armen in Betracht kommen sollen. Damit sind aber Reiche vom Priestertum nicht ausgeschlossen, da sie nach dem Tridentinum, wie noch später hervorgehoben werden wird, ebenfalls in den Seminarien Aufnahme finden oder aber in anderen Anstalten, d. i. an den Universitäten ihr Ziel erreichen können. Hiermit kommen wir zur wiederholt ventilirten Frage, ob die Ausbildung der Theologen an tridentinischen Seminarien oder an staatlichen Universitäten zu geschehen habe, beziehungsweise zur Frage über die Stellung des Tridentinums zu den bestehenden Universitäten.

Gewiß ist, daß es durchaus nicht in der Absicht des Tridentinums lag, durch das Seminardecreto die an den Universitäten bestehenden theologischen Fakultäten zu beeinträchtigen oder gar aufzuheben. Dies geht schon aus dem Umstände hervor, daß das Tridentinum in seinem langen Dekrete die noch an den Universitäten bestehenden theologischen Fakultäten mit keinem Worte erwähnt und auch nirgends sagt, daß diese zur Erziehung des Klerus ungeeignet seien und darum in Zukunft nur die Seminarien die einzigen rechtmäßigen Pflanzstätten guter und würdiger Priester bilden sollen. Vielmehr bestätigte das Konzil die Privilegien der Universitäten²⁾ und forderte zur Erlangung gewisser Benefizien einen akademischen Grad.³⁾ Wenn demnach im Sinne des Konzils von Trient der Unterricht an den Seminarien sich nur auf die praktischen Fächer

¹⁾ Die nähere Besprechung der verschiedenen Studienpläne liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Für Österreich und wohl auch für Deutschland ist wichtig der von Rautenstrauch verfaßte und am 3. Oktober 1774 promulgirte, 1788 etwas modifizierte Studienplan; spezielle Bedeutung für Österreich hat die Studienordnung vom 19. März 1858 und die Promotionsordnung vom 8. April 1903. — ²⁾ Sess. 7, c. 3 de ref.; sess. XIV, c. 5 de ref.; sess. XXV, c. 6. 9. de ref. — ³⁾ Sess. XXII, c. 2 de ref.; sess. XXIII, c. 18 de ref.; sess. XXIV, c. 8. 12. de ref.

erstrecken soll, die zur Ausübung der Seelsorge notwendig sind, beabsichtigte es keineswegs, die höheren Studien auszuschließen, die ja nach wie vor zur Erlangung gewisser Kirchenämter erforderlich sind. Wie bereits erwähnt, besorgten vor den tridentinischen Zeiten die Universitäten sowie die Dom- und Klosterschulen die Erziehung und Bildung des Klerus. Zur Zeit des Tridentinums waren aber besonders an den deutschen Universitäten die traurigsten Zustände. Auch die Dom- und Klosterschulen waren infolge des Niederganges der Disziplin und des kirchlichen Geistes in den Kapiteln und Klöstern tief gesunken. Eine allgemeine Verrohung und Enttätschlichung des Volkes war eingerissen; der Klerus selbst stand in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung tief. Sollte nun das christliche Volk reformiert werden, mußte vor allem ein tüchtiger, frommer Seelsorgeklerus in genügender Anzahl herangebildet werden. Dies aber konnte nur durch Errichtung neuer Kollegien, durch Gründung von Seminarien erreicht werden. Der Zweck also, den das Konzil von Trient bei Gründung von Seminarien verfolgte, ist vor allem das Bedürfnis der Seelsorge, den theologischen Fakultäten an den Universitäten aber wollte es in keiner Weise präjudizieren. Und vielleicht gerade deshalb schreibt es nirgends vor, daß nur die an den Seminarien Gebildeten zu Priestern geweiht werden dürfen. Demzufolge ist es kein Abweichen von der tridentinischen Vorschrift, wenn die Seminarzöglinge ihre theologischen Studien an staatlichen Universitäten vollenden, falls nur dem Bischofe der notwendige rechtliche Einfluß auf die Ernennung der Professoren und den Studienbetrieb gesichert und die Errichtung eines Seminars oder Konviktes bei der Universität ermöglicht ist. Ein weiterer Beweis, daß die Kirche mit der Errichtung von Seminarien ihre Stellung zu den Universitäten keineswegs geändert hat, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß Seminarien an Universitätsorten eigener theologischer Lehranstalten entbehren. Sodann haben Päpste und Bischöfe nach wie vor nicht aufgehört, die Universitäten zu fördern, neue zu gründen oder Kollegien daran zu errichten. Wenn nun auch das Tridentinum durchaus nicht beabsichtigte, die mit reichlicheren Studienmitteln ausgestatteten theologischen Fakultäten den Klerikern zu verschließen, hat es doch die Gründung von Seminarien angeordnet, in denen der zukünftige Klerus zunächst erzogen und dann auch wissenschaftlich für die Seelsorge herangebildet werden sollte. Dieser Zweck kann in vielen Diözessen in Ermangelung anderer Anstalten nur durch die Seminarien erreicht werden, und darum sind und bleiben die Seminarien für viele Diözessen geradezu eine Notwendigkeit. Hiernach hat die Lösung der Frage: Universität oder tridentinisches Seminar? zu lauten: Universität und tridentinisches Seminar. Denn beide haben ihre Vorzüge, beide können ihrer Aufgabe ganz entsprechen.¹⁾

¹⁾ Vgl. Heiner, Theol. Fakultäten und trid. Seminarien, 1900. Ders. Nochmals theologische Fakultäten und trid. Seminarien, 1901. Merkle. Das Konzil von

Wenn wir das bisher Gesagte kurz zusammenfassen, lässt sich die Idee des tridentinischen Seminardekretes folgendermaßen ausdrücken: In allen Diözesen sollen Seminarien errichtet werden, damit in diesen die angehenden jungen Kleriker, fern von den schlimmen Einstellungen der Welt, vor allem erzogen — und diese Seite wird besonders hervorgehoben — und dann theologisch für die praktische Seelhöre durchgebildet werden und dies unter der Oberaufsicht des Bischofs. Dies ist und bleibt der leitende Gedanke des ganzen Seminardekretes und erklärt sich aus den Verhältnissen und Umständen der Zeit, unter welchen es erlassen wurde. Jemand welche andere Tendenz lässt sich aus dem Dekrete nicht herauslesen.

Wie zeitgemäß das tridentinische Seminardecreto war, beweist der große Anklang, den es nicht bloß bei geistlichen und weltlichen Fürsten fand, sondern auch bei einfachen Geistlichen und Laien, die durch Stiftungen und Gründung von religiösen Genossenschaften, die dann die Leitung der Diözesanseminarien übernahmen oder auch selbstständige Anstalten nach tridentinischem Vorbilde errichteten, die Idee der tridentinischen Seminarien teils verwirklichten, teils förderten. Allerdings fehlte es auch nicht an entgegengesetzten Strömungen, da die Durchführung des Konzilsbeschlusses große Anforderungen sowohl an die Bischöfe als auch an die Pfründeninhaber (diesen letzteren war namentlich die Seminartaxe lästig) stellte. Hierzu kamen in einzelnen Ländern lokale Schwierigkeiten wie z. B. die Lehren des Gallikanismus und des Jansenismus, sowie das Einmischen der Staatsgewalt, die den Bischöfen die Erziehung des Klerus zu entziehen versuchte.¹⁾

Trient und die Universitäten. Siebengartner, Schriften und Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen. — ¹⁾ Zur Geschichte der Ausführung des trid. Seminardekretes sei kurz folgendes erwähnt. Mit gutem Beispiel ging voran Papst Pius IV., der schon 1564 das römische Seminar (Seminarium romanum) unter Leitung der Jesuiten eröffnete. Auch Kardinal Amulio von Rieti und Bischof Martin von Schaumburg in Eichstätt errichteten bereits 1564 Seminarien. Ein besonderer Förderer der Seminaridee war der heilige Karl Borromäus, der für sein Mailänder Seminar eigene Statuten schrieb. Um die Seminarfrage machten sich ferner außer den meisten nachtridentinischen Päpsten verdient Kaiser Ferdinand I., Maximilian II., die Herzöge Albrecht und Wilhelm V. von Bayern, König Ludwig XIV. u. a. Im allgemeinen war in Deutschland und Österreich die Durchführung des tridentinischen Dekretes wegen der unruhigen Zeitverhältnisse erst nach und nach möglich, während in den romanischen Ländern die Trienter Form sich rascher und gleichförmiger entwickelte. In Frankreich, wo man meist erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Seminarien errichtete, wurde deren Leitung vielfach den neugegründeten Kongregationen, in anderen Ländern den Jesuiten übertragen. In manchen Diözesen wurde nicht das volle tridentinische Seminar, d. i. Knaben- und Priesterseminar (auch „kleines“ und „großes“ Seminar genannt) eingerichtet, sondern bloß das Klerikalseminar für die theologische und praktische Ausbildung des zukünftigen Priesters. Dies konnte deswegen geschehen, weil inzwischen durch die Jesuiten und durch verschiedene geistliche Orden und Kongregationen (z. B. Piaristen, Franziskaner, Theatiner, Barnabiten, Somasker, Basilianer u. s. w.) zahlreiche, unter kirchlicher Leitung stehende Gymnasien

"In der Natur, überall wo Leben ist, in den Instinkten der Pflanzen und Tiere, im allgemeinen Geist der Dinge, in der Menschheit, im kosmischen Weltall gibt es ein psychisches Element; und dieses offenbart sich uns immer mehr durch die modernen Studien, besonders durch die Untersuchungen über seelische Fernwirkung und durch alle Beobachtung noch unerklärter Erscheinungen . . ."

"Die unbekannten Naturkräfte stellen nur einen kleinen Teil der wirklich vorhandenen dar . . . Das menschliche Wesen ist mit noch wenig erforschten Fähigkeiten ausgestattet; die bei den Medien, den 'Krafterzeugern' gemachten Beobachtungen lassen sie jetzt in den Vordergrund treten, ebenso wie den menschlichen Magnetismus, die Hypnose, die Telepathie, das Sehen ohne Auge, das zweite Gesicht. Diese unbekannten psychischen Kräfte verdienen in den Kreis wissenschaftlicher Untersuchung gezogen zu werden. Sie stehen noch in der Zeit des Ptolemäus und harren ihres Kepler und Newton; wir müssen sie endlich untersuchen."¹⁾

Was da verlangt wird, ist bereits in ausgiebigem Maße geschehen: die Neurologen, die Psychopathologen und Psychologen haben gar manche auffallende Erscheinungen, die man früher für übernatürlich hielt, natürlich, d. h. psychologisch erklärt. Dazu gehören auch die spiritistischen Erscheinungen: soweit sie nicht als Schwindel aufgedeckt worden, haben sie sich als pathologische Erscheinungen mehr oder weniger abnormer Individuen oder doch als Leistungen einseitiger stark ausgebildeter Fähigkeiten erwiesen, die nicht ganz neue Kräfte verlangen, sondern in der Richtung des Normalen liegen, nur einer Steigerung der natürlichen Anlagen des Menschen bedürfen. Sie mit Flammarion auf einen "Universaldynamismus", auf den "allgemeinen Geist der Dinge" zurückführen, heißt einen phantastischen Pantheismus, den sogenannten Panpsychismus proklamieren. Ein solcher wird freilich von berühmten Philosophen und Naturforschern wie Fechner, Paulsen, Verworn u. a. vertreten, ist aber eines Denkers und Forschers unwürdig. Dichter und Märchenerzähler lassen alles belebt, belebt sein. Man behauptet, nur Tatsachen, nur Erfahrung gelten lassen zu wollen, und nun legt man Steinen, dem Wasser, der Luft gegen alle Erfahrung Leben bei.

Ich will nicht behaupten, daß alle spiritistischen und damit zusammenhängende Dinge, wie etwa das zweite Gesicht, restlos von der Wissenschaft erklärt seien, aber nach den Erfolgen, die bisher erzielt sind, läßt sich erwarten, daß auch noch andere das Wunderbare verlieren werden, freilich nur auf dem Wege strenger Erforschung der Tatsachen, nicht durch phantastische Spekulationen, wie sie Flammarion, Fechner u. a. zum besten geben.

Die eigentlich spiritistische Theorie, die Erklärung der Erscheinungen durch abgeschiedene Geister (spirits), welche anfangs ganz

¹⁾ Das Reich der Seele. „Die Zukunft“ XVI.

allgemein war, ist wenigstens bei den neuesten Forschern ziemlich in Misskredit gekommen, sie nennen sich auch lieber Okkultisten als Spiritisten und fassen jenen Namen auch weiter: sie verstehen unter Okkultismus alle geheimnisvollen, sogenannten magischen Kräfte, die noch der Erklärung harren.

Flammarion selbst findet die Geisterhypothese sehr unwahrscheinlich, die Manifestationen der Abgestorbenen sinnlos. Er sagt:

Ich bezweifle nicht, daß die Seele den Körper überdauert. Aber daß sie sich dann noch durch Handlungen bemerkbar macht: dafür haben wir bis heute keinen unumstößlichen Beweis. Ich muß sagen, daß diese Annahme nicht wahrscheinlich ist. Wenn die Seelen der Verstorbenen in unserer Nähe, auf unserem Planeten, blieben, so würde diese unsichtbare Bevölkerung um 100.000 pro Tag, ungefähr um 36 Millionen im Jahr, um drei Milliarden 620 Millionen während eines Jahrhunderts und um 36 Milliarden in einem Jahrtausend wachsen, wenn man nicht annehmen will, daß diese Seelen wieder in andere Körper auf der Erde wandern.

Wie viele Geistererscheinungen und Manifestationen bieten sich uns? Was bleibt übrig, wenn man die Einbildung, Autosuggestionen und Halluzinationen streicht? Beinahe nichts. Ein so außergewöhnliches Vorkommen spricht gegen die Realität solcher Erscheinungen.

Man kann allerdings annehmen, daß nicht alle menschlichen Wesen ihren Tod überdauern und daß im allgemeinen ihr psychisches Wesen so unbedeutend, so klein, so richtig ist, daß es fast gänzlich im Aether, im umgebenden Weltenraum aufgeht, wie die Seelen der Tiere. Die denkenden Wesen aber, die sich der Existenz ihrer Seele bewußt sind, verlieren nicht ihre Persönlichkeit und setzen ihren Entwicklungskreis fort. Von hier aus könnte es ganz natürlich scheinen, wenn wir sie bei gewissen Gelegenheiten hervortreten sehen. Müßten nicht die infolge eines Rechtsirrtums zum Tode Verurteilten und Hingerichteten wiederkommen, um ihre Unschuld zu beweisen? Müßten die hiniended ungerächt Ermordeten nicht kommen, um ihre Mörder anzulagern? Wie ich den Charakter eines Robespierre, eines Saint-Just, eines Fouquier-Tinville kenne, möchte ich sehen, wie sie sich an denen rächten, die über sie triumphiert haben. Müßten die Opfer von 1793 nicht wiederkommen, um den Schlaf der Sieger zu stören? Von den 20.000 erschossenen Kommunekämpfern hätte wenigstens ein Dutzend den ehrenwerten Herrn Thiers unaufhörlich peinigen müssen, der wirklich zu viel Ruhm daran gesetzt hat, diesen Aufstand erst entstehen zu lassen, um ihn dann gewaltig niederzudrücken.

Warum kehren die von ihren Eltern beweinten Kinder nie zurück, um sie zu trösten? Warum verlassen uns die Wesen, die uns die teuersten waren, für immer? Und die unterschlagenen Testamente? Und die missdeuteten letzten Willensäußerungen? Und die gefälschten Absichten?

Ein altes Wort sagt: Nur die Toten kehren nicht wieder. Dieser Aphorismus enthält vielleicht keine unbedingte Wahrheit; doch sind die Geisten selten, sehr selten und man macht sich kein genaues Bild von ihrem Wesen. Kommen Gestorbene wirklich wieder? Das ist noch nicht erwiesen.

Ich habe bis jetzt vergeblich nach einem sicheren Identitätsbeweis in den Mitteilungen der Medien geforscht. Auch begreift man nicht, warum die Geister der Medien bedürfen, um sich zu offenbaren, wenn sie in unserer Umgebung leben. Sie müßten einen Teil der allumfassenden Natur bilden. Dennoch scheint mir, daß die spiritistische Hypothese mit demselben Recht wie andere aufrechterhalten werden muß, denn alle Erörterungen darüber haben ihre Unhaltbarkeit nicht erwiesen.

Warum aber gehören zu diesen Offenbarungen immer fünf oder sechs Personen, die um einen Tisch herumsitzen müssen? Das ist auch nicht sehr wahrscheinlich. Es wäre allerdings denkbar, daß Geister in unserer Nähe leben, denen es unter gewöhnlichen Bedingungen nicht möglich ist, sich sichtbar, hörbar und fühlbar zu machen, da sie nicht vermögen, leuchtende Strahlen, die unsere Netzhaut treffen könnten, noch Schallwellen, die unserem Ohr zugänglich wären, noch Berührungen hervorzubringen. Deshalb könnten gewisse Bedingungen, welche die Medien besitzen, notwendig sein, damit sie sich offenbaren. Niemand hat das Recht, zu leugnen. Aber warum so viel Zusammenhangloses?

Ich habe hier in meinem Schrank mehrere Tausende von „Geistern“ dictierter Mitteilungen. Die Analyse gibt uns im letzten Grunde nur eine dunkle Ungewißheit über die Ursachen. Unbekannte psychische Kräfte. Flüchtige Wesen. Dahinschwindende Gesichte. Nichts, was auch nur dem Geist faßbar wäre. Das ist nicht einmal so viel wert wie eine Definition in der Chemie oder ein geometrischer Lehrsatz. Ein Wasserstoffmolekül ist im Vergleich damit ein Felsen.

Die meisten der beobachteten Erscheinungen, Geräusche, Möbelbewegungen, Gepolter, Zittern, Klopfen, beantwortete Fragen sind wirklich kindisch albern, gewöhnlich, oft lächerlich und eher mutwilligen Knabenstreichen ähnlich als ernsten Handlungen. Das müssen wir zugeben. Warum sollten sich die Seelen der Toten auf solche Weise die Zeit vertreiben? Die Annahme scheint wirklich sinnlos. Zweifellos wechselt ein gewöhnlicher Mensch nicht seinen intellektuellen noch seinen moralischen Wert von einem Tag zum anderen; und wenn er nach dem Tode fortlebt, kann man wohl erwarten, ihn so wiederzufinden, wie er vorher war. Statt dessen: wie viele Wunderlichkeiten und Ungereimtheiten! —

Diese Bedenken Flannarions gegen die Geisterhypothese werden zu peremtorischen Beweisen gegen diese, wenn man nicht mit den Spiritisten die Kluft zwischen Diesseits und Jenseits aufhebt, sondern den Zustand der abgeschiedenen Seelen im Lichte des Glaubens be-

trachtet. Sie sind in ihrem definitiven Endzustand angelangt oder werden darauf endgültig vorbereitet. Sie stehen unter der unmittelbarsten Leitung und Behandlung Gottes und können nicht nach Belieben hier erscheinen, um neugierige, sensationsbedürftige Leute mit allerhand Kunststücken zu belustigen. Wie vielen Geistern ist auch schon ihr Geisterkostüm ausgezogen worden? Das holde Geistemädchen Bethy des berühmten Mediums Miller roch stark nach Tabak. Werden die modernen Damen ihre Unsitte, Zigaretten zu rauchen, auch im Jenseits fortsetzen?

Noch keine einzige neue Wahrheit oder Entdeckung haben die Geister mitteilen können, ihr Wissen geht über den Bildungsstand der Medien nicht hinaus. Sie verkünden vielfach glaubensfeindliche, besonders pantheistische Lehren.

Wenn also wirklich Geister im Spiele wären, könnten es nur verworfene Geister sein. Denen stehen die albernen Polterszenen und Kindereien, wie sie auch in Spukgeschichten erzählt werden, sehr gut an.

Die Spiritisten weisen solche schwarze Geister sehr entschieden ab; sie erzählen von Bekehrungen, die durch spiritistische Sitzungen erzielt worden seien, sie behaupten, die Religion werde durch sie gefördert, wir erhielten dadurch Aufschluß und Gewißheit über das Jenseits, über das Schicksal der Seelen nach dem Tode. Duprel meint, dieser neue Weg sei zu vergleichen mit einer Reise nach Paris per Schnellzug, während unsere Beweise einer Reise dahin auf einem alten Klepper gliche.

Allerdings wäre ein unmittelbarer Verkehr mit der anderen Welt der leichteste Weg, um zu ihrer Kenntnis zu gelangen; daß dieser Verkehr aber nur ein eingebildeter ist, dürfte aus dem Gesagten klar geworden sein. Es ist aber auch eine arge Täuschung, wenn man glaubt, der Religion mit dem Spiritismus zu dienen; er will eine neue Offenbarung an die Stelle der allein wahren geoffenbarten und durch göttliche Bezeugung gesicherten Religion setzen. Hierin zeigt sich recht frappant die Nemesis, die Fronie des Schicksals: den allein vernünftigen Glauben verläßt man und verfällt nun einem unvernünftigen Aberglauben. Gott versagt man den Glauben, schenkt dagegen betrügerischen, zum mindesten sehr zweifelhaften Medien unbedingtes Vertrauen und läßt sich vom Vater der Lüge an der Nase herumführen. Denn daß derselbe bei der ganzen Bewegung im Spiele ist, läßt sich wohl nicht leugnen. Nicht zwar in der Weise, daß er die großen Kunststücke der Medien durch seine höheren Kräfte selbst produzierte, denn ein so sichtbares Eingreifen des Teufels ist nur durch Gottes Zulassung möglich, und darum etwas außerordentlich Seltenes, wie die gottgewirkten Wunder. Auch ist ja offenbar, daß die teuflischen offenen Einflüsse auf das Leben in der Gegenwart viel seltener geworden sind. Der Teufel ist zu schlau, um dem gegenwärtigen ungläubigen Volk so handgreifliche

Beweise seiner Existenz und damit für die christliche Religion zu liefern, um so emsiger ist er aber im geheimen an der Arbeit. Der große Absall der Gegenwart von der christlichen Religion, der unbegreifliche Haß gegen die katholische Kirche und so viele andere traurige Erscheinungen der Gegenwart lassen sich kaum rein menschlich erklären; jedenfalls schürt der Verführer, der nach der klaren Lehre der Offenbarung alles aufbietet, um das Reich Christi zu schädigen, die menschlichen Leidenschaften, weiß sich aber dabei so zu verstecken, daß der Unglaube der Meinung sein kann, es gehe alles ganz natürlich her.

In diesem weiteren Sinne kann man eine Beteiligung des Teufels am Spiritismus, die manche behaupten, unbedingt zugeben.

Idee und Rechtsverhältnisse der tridentinischen Seminarien.

Mit Berücksichtigung der unter Pius X. erlassenen diesbezüglichen Dekrete.

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Der geistliche Stand erfordert wegen seiner Erhabenheit eine ganz besondere Vorbereitung und Geistesbildung. Darum hat die katholische Kirche zu jeder Zeit die Erziehung und Ausbildung ihrer Diener als eine ihrer größten Aufgaben betrachtet. Eigene Priesterbildungsanstalten lassen sich bis zum vierten Jahrhundert allerdings nicht nachweisen. Die Apostel konnten den nötigen geistlichen Nachwuchs leicht aus der Zahl der Neubefehrten decken, während in der ersten nachapostolischen Zeit die Bischöfe dafür sorgen mußten, daß befähigte, zum Teil in Heidenschulen gebildete Jünglinge zum Kirchendienste herangebildet wurden. Vom vierten Jahrhundert an aber hatten die Bischöfe in ihrem Hause eigene Schulen — Episkopien genannt — in denen Knaben und Kleriker unter bischöflicher Aufsicht und Ueberwachung erzogen wurden.¹⁾ Ahnliche Schulen bestanden auch in den Klöstern und am Lande selbst; die letzte Ausbildung der Kleriker geschah aber immer an den bischöflichen Schulen. Das gemeinsame Leben (vita canonica sive communis) des Dom- und Stiftsklerus begünstigte solche Internate für jüngere Kleriker.

¹⁾ Conc. Toletanum II. vom Jahre 531 (c. 5. D. 28): „Statuimus observandum, ut mox detonsi vel ministerio lectorum traditi in domo ecclesiae sub episcopali praesentia a praeposito sibi debeant erudiri.“ — Conc. Toletanum IV. vom Jahre 633 (c. 1 C. 12, qu. 1): „Omnis aetas ab adolescentia in malum prona est. Nihil enim incertius, quam vita adolescentium. Ob hoc constituere oportuit, ut si qui in clero impuberis aut adolescentes existunt, omnes in uno conclavi atrii commaneant, ut lubricae aetatis annos non in luxuria, sed in disciplinis ecclesiasticis agant, deputati probatissimo seniori, quem ut magistrum disciplinae et testem vitae habeant.“

Auch nach Auflösung der *vita communis* erhielten sich noch an manchen Domkirchen derartige Internate unter der Leitung des Scholasters. Als jedoch seit dem zwölften Jahrhundert öffentliche Universitäten errichtet wurden, verließen die Theologiestudierenden die übrigens im Zerfall begriffenen Dom-, Stifts- und Pfarrschulen, um die Universität zu beziehen. Diese *Praxis* wurde mit Recht nicht missbilligt, da die Universitäten der kirchlichen Überwachung unterworfen waren und mit ihnen eigene Kollegien oder Erziehungsanstalten (Burgen genannt) für die Kleriker in Verbindung standen. Hiemit war nicht bloß für die wissenschaftliche, sondern auch für die tütlich-religiöse Erziehung der Kleriker gesorgt. Doch bald zeigten sich die Schäden, die der Ausbildung des Klerus an den Universitäten anhafteten. Das Verlassen des altchristlichen Grundsatzes, daß der heranwachsende Klerus nur unter dem Auge des Bischofes geheihe, hatte eine mangelhafte Bildung und Verweltlichung des Klerus gezeitigt. Die Folge davon war Mißachtung des geistlichen Standes, dann aber auch allgemeiner Rückgang des theologischen Studiums. Infolge der Reformation konnten die Universitäten ihrer Aufgabe, den Klerus zu erziehen, durchaus nicht mehr genügen. Somit ergab sich die dringende Notwendigkeit, bezüglich der Heranbildung des Klerus in anderer Weise Wandel zu schaffen und dies namentlich wegen des großen Mangels an Priesternachwuchs.¹⁾)

Geistliche und weltliche Behörden²⁾ machten Vorschläge zur Reform des theologischen Studiums und somit zur Heranbildung eines tüchtigen Klerus. Diese Bestrebungen setzten gleichzeitig erleuchtete Männer in die Tat um. So gründete der heilige Ignatius von Loyola in Rom das Kollegium Germanicum für die Erziehung der Kleriker deutscher Nation, das im Jahre 1552 mit 19 Zöglingen eröffnet wurde.³⁾ Nach diesem Vorbilde⁴⁾ nun sollte in jeder Diözese für die Heranbildung des Klerus ein eigenes geistliches Haus, ein Seminar, errichtet werden. Zu diesem Zwecke erließen die tridentinischen Väter nach reiflichen Beratungen am 15. Juli 1563 das bekannte Seminargesetz,⁵⁾ das im folgenden etwas näher untersucht werden soll.

¹⁾ Es fehlte im 14. und 15. Jahrhundert zwar nicht an gelehrteten Priestern und Äbten, tüchtige Lehrer aber wurden an den Universitäten immer seltener. Wien hatte z. B. 1549 keinen Professor der Theologie mehr, Ingolstadt 1543 nur noch einen. Bald herrschte auch, namentlich in Deutschland und England, der drückendste Priestermangel. Aus Wien lassen sich z. B. in den Jahren 1534—1554 nur zwei neu geweihte Priester nachweisen. — ²⁾ So die vom Paul III. 1534 ernannte Reformkongregation; Karl V. auf den Konferenzen von Regensburg (1541) und Augsburg (1548). Auch die Herzöge von Bayern und Kaiser Ferdinand I. bemühten sich um die Reform der geistlichen Bildung. — ³⁾ Siehe Steinhuber, Geschichte des Kollegium Germanicum-Hungaricum in Rom, Freiburg 1895, 2 Bde. — ⁴⁾ Diese Vorbildlichkeit bestreitet grundlos S. Merkle, Das Konzil von Trient und die Universitäten. — ⁵⁾ Conc. Trid. sess. XXIII. cap. 18 de ref.

I. Idee der tridentinischen Seminarien. Ausgehend von der Tatsache, daß das Jünglingsalter voll Gefahren ist¹⁾ und darum schon frühzeitig zur Frömmigkeit und zum Gottesdienste herangebildet werden soll, verpflichtet das Konzil von Trient alle Bischöfe, nach Maßgabe des Vermögens und der Größe der Diözese eine bestimmte Anzahl von Knaben aus ihrer Stadt und Diözese oder, wenn sie sich hier nicht vorfinden, aus ihrer Provinz in einem Kollegium nahe der Kirche oder an einem anderen entsprechenden, vom Bischofe auszuwählenden Orte zu verpflegen, religiös zu erziehen und in den zum geistlichen Stand nötigen profanen und heiligen Wissenschaften zu unterrichten. Hiemit ist der ideale Gesichtspunkt, der den Konzilsvätern vorschwebte, gekennzeichnet, es ist der Gesichtspunkt einer guten religiösen Erziehung unter der Leitung des Bischofs. Der junge angehende Kleriker soll von schlimmen Einfüssen der Welt möglichst ferngehalten werden, er soll schon frühzeitig und nicht erst im ordinationsfähigen Alter dem Bischofe zur Bildung, Beaufsichtigung und Prüfung anvertraut sein. Dies ist die Tendenz, die das Trierter Seminardekret verfolgt. Dieser Tendenz entsprechend dürfen ins Seminar nur solche Zöglinge aufgenommen werden, die Anlage und Beruf zum geistlichen Stande haben. Als äußeres Zeichen des Willens, in den geistlichen Stand zu treten, tragen die Alumnen die Tonsur und geistliche Kleidung. Den Geist der Frömmigkeit sollen tägliche Anhörung der heiligen Messe, monatliche Beicht und der Empfang des Altarsakramentes nach Ermessen des Beichtvaters lebendig erhalten. Zur praktischen Vorübung sollen die Seminarzöglinge besonders an Festtagen an der Kathedrale und in anderen Kirchen des Ortes Dienst leisten.²⁾

Neben der religiösen Erziehung erhalten die Seminaristen den grammatischen und höheren theologischen Unterricht. Die einzuhaltende Studienordnung gibt das Tridentinum folgendermaßen an: „Die Alumnen sollen Unterricht erhalten in Grammatik, Gesang, kirchlicher Zeitrechnung und anderen nützlichen Künsten; sie sollen kennen lernen die Heilige Schrift, die kirchlichen Bücher, die Lehrvorträge der Heiligen, die Formen zur Spendung der Sakramente, besonders was zum Beichthören zweckdienlich scheint, sowie die Formen der heiligen Gebräuche (Riten) und Zeremonien.“ Diese knappen, vom Konzil bezüglich des Studienbetriebes erlassenen Vorschriften bedürften in der Folge selbstverständlich einer praktischen Ausgestal-

¹⁾ Vgl. das oben zitierte vierte Konzil von Toledo. — ²⁾ Dieser Kirchendienst, den die Alumnen zu leisten haben, besteht vorzüglich im Chordienst und erstreckt sich nicht auf die Werkstage, sondern beschränkt sich auf die Festtage, worunter jedoch nicht bloß die hohen, sondern auch die niederen Feiertage sowie die Sonntage zu verstehen sind. Jedenfalls aber kann der Bischof gebieten, daß die Alumnen wenigstens in der Kathedralkirche Dienst leisten, sooft dies notwendig ist. Die Kanoniker jedoch dürfen die Alumnen zu ihrem Privatdienste nicht verwenden. Vgl. Lucidi, De visit. sacr. lim. II, S. 365, n. 79 und S. 367, n. 84.

tung, die sie auch fanden. Blieb es ja dem Bischofe unbenommen, über das vom Tridentinum geforderte Minimum hinaus höhere, der Zeit entsprechende wissenschaftliche Anforderungen zu stellen und den Theologen einen bestimmten Studienplan vorzuschreiben. Methodisch blieb der theologische Schulunterricht noch lange in den alten Geleisen. Die forschreitende Wissenschaft aber drängte an den Seminarien wie an den Universitäten von selbst auf eine Erweiterung und Umgestaltung des Lehrplanes. So kam es, daß die Studienpläne, den Zeitverhältnissen und Bedürfnissen Rechnung tragend, überall höhere Anforderungen stellten, als im Tridentinum vorgesehen war.¹⁾

Neben dem idealen Gesichtspunkt einer guten religiösen Erziehung und theologischen Ausbildung verfolgten die Konzilsväter mit ihrem Seminardekret auch einen praktischen Zweck. Wie bereits erwähnt, herrschte zu damaliger Zeit großer Priestermangel. Um nun den breiteren und gesünderen Volkschichten den Zugang zum Priestertum zu eröffnen, bestimmte das Konzil von Trient, daß für die Aufnahme in die Seminarien zunächst die Söhne der Armen in Betracht kommen sollen. Damit sind aber Reiche vom Priestertum nicht ausgeschlossen, da sie nach dem Tridentinum, wie noch später hervorgehoben werden wird, ebenfalls in den Seminarien Aufnahme finden oder aber in anderen Anstalten, d. i. an den Universitäten ihr Ziel erreichen können. Hiermit kommen wir zur wiederholt ventilierten Frage, ob die Ausbildung der Theologen an tridentinischen Seminarien oder an staatlichen Universitäten zu geschehen habe, beziehungsweise zur Frage über die Stellung des Tridentinums zu den bestehenden Universitäten.

Gewiß ist, daß es durchaus nicht in der Absicht des Tridentinums lag, durch das Seminardekret die an den Universitäten bestehenden theologischen Fakultäten zu beeinträchtigen oder gar aufzuheben. Dies geht schon aus dem Umstande hervor, daß das Tridentinum in seinem langen Dekrete die noch an den Universitäten bestehenden theologischen Fakultäten mit keinem Worte erwähnt und auch nirgends sagt, daß diese zur Erziehung des Klerus ungeeignet seien und darum in Zukunft nur die Seminarien die einzigen rechtmäßigen Pflanzstätten guter und würdiger Priester bilden sollen. Vielmehr bestätigte das Konzil die Privilegien der Universitäten²⁾ und forderte zur Erlangung gewisser Benefizien einen akademischen Grad.³⁾ Wenn demnach im Sinne des Konzils von Trient der Unterricht an den Seminarien sich nur auf die praktischen Fächer

¹⁾ Die nähere Besprechung der verschiedenen Studienpläne liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Für Österreich und wohl auch für Deutschland ist wichtig der von Rautenstrauch verfaßte und am 3. Oktober 1774 promulgierte, 1788 etwas modifizierte Studienplan; spezielle Bedeutung für Österreich hat die Studienordnung vom 19. März 1858 und die Promotionsordnung vom 8. April 1903. — ²⁾ Sess. 7, c. 3 de ref.; sess. XIV, c. 5 de ref.; sess. XXV, c. 6. 9. de ref. — ³⁾ Sess. XXII, c. 2 de ref.; sess. XXIII, c. 18 de ref.; sess. XXIV, c. 8. 12. de ref.

erstrecken soll, die zur Ausübung der Seelsorge notwendig sind, beabsichtigte es keineswegs, die höheren Studien auszuschließen, die ja nach wie vor zur Erlangung gewisser Kirchenämter erforderlich sind. Wie bereits erwähnt, besorgten vor den tridentinischen Zeiten die Universitäten sowie die Dom- und Klosterschulen die Erziehung und Bildung des Klerus. Zur Zeit des Tridentinums waren aber besonders an den deutschen Universitäten die traurigsten Zustände. Auch die Dom- und Klosterschulen waren infolge des Niederganges der Disziplin und des kirchlichen Geistes in den Kapiteln und Klöstern tief gesunken. Eine allgemeine Verrohung und Entstiftlichung des Volkes war eingerissen; der Klerus selbst stand in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung tief. Sollte nun das christliche Volk reformiert werden, mußte vor allem ein tüchtiger, frommer Seelsorge-Klerus in genügender Anzahl herangebildet werden. Dies aber konnte nur durch Errichtung neuer Kollegien, durch Gründung von Seminarien erreicht werden. Der Zweck also, den das Konzil von Trient bei Gründung von Seminarien verfolgte, ist vor allem das Bedürfnis der Seelsorge, den theologischen Fakultäten an den Universitäten aber wollte es in keiner Weise präjudizieren. Und vielleicht gerade deshalb schreibt es nirgends vor, daß nur die an den Seminarien Gebildeten zu Priestern geweiht werden dürfen. Demzufolge ist es kein Abweichen von der tridentinischen Vorschrift, wenn die Seminarzöglinge ihre theologischen Studien an staatlichen Universitäten vollenden, falls nur dem Bischof der notwendige rechtliche Einfluß auf die Ernennung der Professoren und den Studienbetrieb gesichert und die Errichtung eines Seminars oder Konviktes bei der Universität ermöglicht ist. Ein weiterer Beweis, daß die Kirche mit der Errichtung von Seminarien ihre Stellung zu den Universitäten keineswegs geändert hat, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß Seminarien an Universitätsorten eigener theologischer Lehranstalten entbehren. So dann haben Päpste und Bischöfe nach wie vor nicht aufgehört, die Universitäten zu fördern, neue zu gründen oder Kollegien daran zu errichten. Wenn nun auch das Tridentinum durchaus nicht beabsichtigte, die mit reichlicheren Studienmitteln ausgestatteten theologischen Fakultäten den Klerikern zu verschließen, hat es doch die Gründung von Seminarien angeholt, in denen der zukünftige Klerus zunächst erzogen und dann auch wissenschaftlich für die Seelsorge herangebildet werden sollte. Dieser Zweck kann in vielen Diözesen in Ermangelung anderer Anstalten nur durch die Seminarien erreicht werden, und darum sind und bleiben die Seminarien für viele Diözesen geradezu eine Notwendigkeit. Hiernach hat die Lösung der Frage: Universität oder tridentinisches Seminar? zu lauten: Universität und tridentinisches Seminar. Denn beide haben ihre Vorteile, beide können ihrer Aufgabe ganz entsprechen.¹⁾

¹⁾ Vgl. Heiner, Theol. Fakultäten und trid. Seminarien, 1900. Ders. Nochmals theol. Fakultäten und trid. Seminarien, 1901. Merkle, Das Konzil von

Wenn wir das bisher Gesagte kurz zusammenfassen, lässt sich die Idee des tridentinischen Seminardekretes folgendermaßen ausdrücken: In allen Diözesen sollen Seminarien errichtet werden, damit in diesen die angehenden jungen Kleriker, fern von den schlimmen Einflüssen der Welt, vor allem erzogen — und diese Seite wird besonders hervorgehoben — und dann theologisch für die praktische Seelsorge durchgebildet werden und dies unter der Oberaufsicht des Bischofs. Dies ist und bleibt der leitende Gedanke des ganzen Seminardekretes und erklärt sich aus den Verhältnissen und Umständen der Zeit, unter welchen es erlassen wurde. Jrgendwelche andere Tendenz lässt sich aus dem Dekrete nicht herauslesen.

Wie zeitgemäß das tridentinische Seminardecreto war, beweist der große Anklang, den es nicht bloß bei geistlichen und weltlichen Fürsten fand, sondern auch bei einfachen Geistlichen und Laien, die durch Stiftungen und Gründung von religiösen Genossenschaften, die dann die Leitung der Diözesanseminarien übernahmen oder auch selbstständige Anstalten nach tridentinischem Vorbilde errichteten, die Idee der tridentinischen Seminarien teils verwirklichten, teils förderten. Allerdings fehlte es auch nicht an entgegengesetzten Strömungen, da die Durchführung des Konzilsbeschlusses große Anforderungen sowohl an die Bischöfe als auch an die Pfründeninhaber (diesen letzteren war namentlich die Seminartaxe lästig) stellte. Hierzu kamen in einzelnen Ländern lokale Schwierigkeiten wie z. B. die Lehren des Galikanismus und des Jansenismus, sowie das Einmischen der Staatsgewalt, die den Bischöfen die Erziehung des Klerus zu entziehen versuchte.¹⁾

Trient und die Universitäten. Siebengartner, Schriften und Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen. — 1) Zur Geschichte der Ausführung des trid. Seminardekretes sei kurz folgendes erwähnt. Mit gutem Beispiel ging voran Papst Pius IV., der schon 1564 das römische Seminar (Seminarium romanum) unter Leitung der Jesuiten eröffnete. Auch Kardinal Amulio von Rieti und Bischof Martin von Schaumburg in Eichstätt errichteten bereits 1564 Seminarien. Ein besonderer Förderer der Seminaridee war der heilige Karl Borromäus, der für sein Mailänder Seminar eigene Statuten schrieb. Um die Seminarsache machten sich ferner außer den meisten nachtridentinischen Päpsten verdient Kaiser Ferdinand I., Maximilian II., die Herzöge Albrecht und Wilhelm V. von Bayern, König Ludwig XIV. u. a. Im allgemeinen war in Deutschland und Österreich die Durchführung des tridentinischen Dekretes wegen der unruhigen Zeitverhältnisse erst nach und nach möglich, während in den romanischen Ländern die Trienter Form sich rascher und gleichförmiger entwickelte. In Frankreich, wo man meist erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Seminarien errichtete, wurde deren Leitung vielfach den neugegründeten Kongregationen, in anderen Ländern den Jesuiten übertragen. In manchen Diözesen wurde nicht das volle tridentinische Seminar, d. i. Knaben- und Priesterseminar (auch „kleines“ und „großes“ Seminar genannt) eingerichtet, sondern bloß das Klerikalseminar für die theologische und praktische Ausbildung des zukünftigen Priesters. Dies konnte deswegen geschehen, weil inzwischen durch die Jesuiten und durch verschiedene geistliche Orden und Kongregationen (z. B. Piaristen, Franziskaner, Theatiner, Barnabiten, Somasker, Basilianer u. s. w.) zahlreiche, unter kirchlicher Leitung stehende Gymnasien

II. Die Rechtsverhältnisse der neuen Seminarien hat das Konzil von Trient selbst ziemlich genau geregelt und wurden diese im Laufe der Zeit in einzelnen Punkten durch die Konzilskongregation oder durch besondere päpstliche Erlässe näher erläutert.

Nach den Intentionen des Tridentinums soll in jeder Diözese ein Seminar errichtet werden. „Wenn jedoch“, heißt es im Konzilsdefret, „dies in einzelnen Diözesen wegen großer Armut nicht möglich ist, dann soll die Provinzial-Synode oder der Metropolit mit den zwei ältesten Suffraganen aus den Einkünften zweier oder mehrerer Kirchen, an welchen je einzeln ein Kollegium nicht leicht errichtet werden kann, wenigstens an der Metropolitankirche oder an einem gelegeneren Orte ein Seminar errichten, damit daselbst die Knaben jener Kirchen erzogen werden. Bischöfe, die in der Errichtung des Seminars und dessen Erhaltung nachlässig sind, sollen vom Erzbischof, die ebenfalls nachlässigen Erzbischöfe aber und die Höherstehenden vom Provinzialkonzil scharf zurechtgewiesen und zur Beobachtung der tridentinischen Vorschriften gezwungen werden.“ — Hiermit verpflichtete das Konzil von Trient streng die Bischöfe zur Gründung von Seminarien. Doch handelt es sich nur um ein disziplinäres, also nicht um ein unter allen Umständen verpflichtendes Gesetz. Hiebei ist zu bemerken, daß das Tridentinum, welches den Bischöfen die Gründung von Seminarien zur Pflicht machte, weder die Erteilung der Weihen noch die Ueberweisung eines Kirchenamtes von der Erziehung in einem Seminar abhängig gemacht hat. Hievon

errichtet worden waren. Neben den Diözesanseminarien entstanden in großer Zahl weitere Kollegien, zu denen besonders die päpstlichen Seminarien in Rom und außerhalb Roms, sowie die für die Zwecke der Mission errichteten Anstalten zu rechnen sind. — In Österreich und Deutschland suchte der Staat nach Aufhebung des mit der Seminarleitung vielerorts betrauten Jesuitenordens die Seminarien als res mixta zu beherrschen. In diesem Sinne gründete Josef II. die Generalseminarien. Durch Konkordate wurden auch die Seminarien neu geordnet. In Österreich werden diese bekanntlich teils durch eigene Besitzungen, teils vom Religionsfonds erhalten. Die Professoren und Vorstände werden vom Bischof ernannt. Seminarien an Universitätsorten entbehren eigener theologischer Anstalten; der Lehrplan ist überall der gleiche. Vgl. Siebengartner a. a. D. Vgl. auch Artikel XVII des österreichischen Konkordates, der lautet: „Seminaria episcopalia conservabuntur et ubi dotatio eorum haud plene sufficit fini, cui ad mentem sacri concilii Tridentini inservire debent, ipsi augendae congruo modo providebitur. Praesules dioecesani eadem iuxta sacrorum canonum normam pleno et libero jure gubernabunt et administrabunt. Igitur praedictorum seminariorum rectores et professores seu magistros nominabunt et quotiescumque necessarium aut utile ab ipsis censebitur, removebunt. Adolescentes et pueros in iis efformandos recipient, prout dioecesis suis expedire in Domino judicaverint. Qui studiis in seminariis hisce vacaverint, ad scholas alias cuiuscumque instituti praevio idoneitatis examine admitti nec non servatis servandis pro qualibet extra seminarium cathedra concurrere possunt.“ Im österreichischen Konkordat wird also daran festgehalten, daß die Regelung der Priestererziehung eine res interna der Kirche ist und somit ganz zum kirchlichen Jurisdiktionsgebiet gehört.

ist im ganzen Dekrete keine Rede. Wenn also in einzelnen Diözesen behufs Empfang der Weihen eine bestimmte Aufenthaltszeit im Diözesanseminar und Ähnliches vorgeschrieben ist, beruht dies nicht auf tridentinischer Vorschrift, sondern auf partikulären Anordnungen, die selbstverständlich auch Rechtskraft haben.

Ort des Seminars soll im allgemeinen die Bischofsstadt sein, doch kann der Bischof, wenn er es für gut findet, auch einen anderen Ort als Sitz des Seminars bestimmen. In größeren Diözesen kann der Bischof auch mehrere Seminarien errichten, jedoch müssen diese von dem bei der Kathedralkirche befindlichen in allem abhängig sein und rechtlich eine Einheit bilden. Knaben- und Priesterseminar können voneinander getrennt sein, wie dies ja tatsächlich besonders in deutschen Gegenden vielfach der Fall ist. Sollte es in einer Diözese unmöglich sein, ein Priesterseminar zu unterhalten, soll wenigstens ein Knabenseminar errichtet werden, das dann das Recht auf die Seminartaxe hat.¹⁾ Neben dem Diözesanseminar kann der Bischof an verschiedenen Orten auch andere Kollegien und Konvikte für Kleriker und weltliche Studenten errichten, was ja in vielen Diözesen geschehen ist.

Im Sinne des Tridentinums sollen ins Seminar vorzugsweise die Söhne der Armen aufgenommen werden; die Reichen sind aber von der Aufnahme nicht ausgeschlossen, falls sie Eifer zeigen, Gott und der Kirche dienen zu wollen; doch müssen die Reichen auf eigene Kosten verpflegt werden. Warum für die Aufnahme zunächst die Söhne der Armen in Betracht kommen, ist bereits gesagt worden. Unter den pauperes, die zunächst Aufnahme finden sollen, sind die Armen nach kanonischem Begriffe zu verstehen, d. h. die Söhne jener, die durch ernste Arbeit den standesgemäßen Lebensunterhalt sich erwerben müssen oder nur ein karges Einkommen haben;²⁾ eigentliche mendicantes, also Bettler im wahren Sinne des Wortes, wurden nach dem Vorgange des heiligen Karl Borromäus durchweg abgewiesen.³⁾ Die aufzunehmenden Knaben sollen nicht unter zwölf Jahre alt sein,⁴⁾ aus legitimer Ehe stammen, den Elementarunter-

¹⁾ So erklärte die Konzilsfongregation in una Melphitana: „In ecclesia, ubi sunt adeo tenues reditus, ut seminarium erigi non possit, provideatur saltem expensis beneficia obtinentium de duobus ministris, altero grammaticae, et altero musicae, a quibus instruantur pauperes pueri civitatis et dioecesis, in eorumque sumptus totus elerus contribuat proinde ac si contribuerit ad seminarium formatum.“ Siehe Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Seminarium n. 104. — ²⁾ Diese werden auch „miserables“ genannt.

— ³⁾ Zur Sache sagt Lucidi, De visit. saer. lim. II, S. 337, n. 12, ed. 1878: „Quamvis ditiorum hominum filii excludi non debeant, . . . nihilominus pauperem filii praecipue sunt eligendi; in quo paupertas confundi non debet cum mendicitate; mendicos siquidem non admittebat S. Carolus Borromaeus.“ Die Gründe dieser weisen Verfügung sind einleuchtend. —

— ⁴⁾ Nach einer Entscheidung der Konzilsfongregation vom 10. Juni 1876 können auch jüngere Knaben aufgenommen werden, wenn diese im Seminar auf eigene Kosten leben.

richt bereits genossen haben oder, wie das Konzil von Trient sich ausdrückt, hinlänglich lesen und schreiben können und Hoffnung gewähren, daß sie sich dem Dienste Gottes widmen werden. Dem Ermessen des Bischofs ist es überlassen, die Knaben nach ihrer Anzahl, ihrem Alter und Fortschritt in Klassen einzuteilen. An Stelle der Ausgetretenen soll der Bischof wieder neue aufnehmen, so daß das Seminar eine immerwährende Pflanzstätte für Diener Gottes sei.¹⁾

Wie die Aufnahme ins Seminar, ist auch die Entlassung daraus dem Bischofe vorbehalten. Über die Entlassung untauglicher Seminaristen schreibt das Konzil von Trient vor: „Unartige und Unverbesserliche, sowie Verbreiter schlimmer Sitten werden sie (die Bischöfe) strenge strafen, auch dadurch, daß sie diese, wenn es nötig ist, ausschließen, und indem sie alle Hindernisse entfernen, werden sie angeleghentlich dafür sorgen, was zur Erhaltung und Vergrößerung einer so frommen und heiligen Anstalt erforderlich scheinen wird.“ Die Aufgenommenen sind gratis zu verpflegen. Alumnen, welche, ohne die heiligen Weihen zu empfangen aus dem Seminar treten, ebenso entlassene Seminaristen sind im allgemeinen nicht verpflichtet, dem Seminar die Unterhaltskosten zu ersetzen, außer es wäre dies stiftungsgemäß oder durch ein Synodalgesetz oder durch legitime Gewohnheit vorgeschrieben.²⁾ In diesem Falle müßten bei der Aufnahme sowohl die Alumnen als auch deren Eltern hievon verständigt werden.

Die Rechte und Pflichten der Seminaralumnen im Sinne des Tridentinums ergeben sich aus dem bereits Gesagten. Hier sei noch erwähnt, daß die Seminaristen in öffentlichen Prozessionen unmittelbar nach dem Kathedralkreuz gehen,³⁾ wenn nämlich alle Prozessionsteilnehmer unter dem einzigen Kathedralkreuze einherstreiten. Ist dies nicht der Fall, sondern haben die Stadtpräfarrer, Kollegiatkapitel u. s. w. ihr eigenes Kreuz, dann haben die Seminaristen vor diesen die Präzedenz und folgen dem Kreuze der Kathedralkirche, der sie ja dienstlich zugewiesen sind.⁴⁾

Bezüglich der Beschaffung der für Errichtung und Erhaltung des Seminars nötigen Mittel hat das Tridentinum eingehende Vorschriften erlassen. Wenn nämlich die Kathedralkirche für die Erhaltung der Anstalt (für Auszahlung des Gehaltes an Lehrer und Dienstboten, für Verpflegung der jungen Leute u. s. w.) nicht hinreichende Mittel besitzt, muß allen Dompräbenden und den übrigen Präbenden sowie allen Orden (Mendikantenorden ausgenommen) und

¹⁾ Von einschneidender Bedeutung bezüglich Entlassung und Wiederaufnahme von Seminaristen ist das Dekret der Konzilstongregation „Vetuit“ vom 22. Dezember 1905, wovon später die Rede sein wird. — ²⁾ Vgl. Lucidi a. a. D. S. 334, n. 21 ff. — ³⁾ Caerem. episc. lib. II, cap. 33, § 5. —

⁴⁾ S. R. C. in Sarnen., 15. Febr. 1716. — Die Seminarprofessoren bilden mit den Seminaristen nicht eine Körperschaft und gehen darum bei Prozessionen nicht mit diesen, sondern mit den übrigen Priestern der Stadt ohne irgendeine Präzedenz (S. R. C. in Januen., 17. Jul. 1830).

Bruderschaften der Diözese eine Seminartaxe, das sogenannte Seminaristum (auch alumnaticum oder taxa conciliaris genannt) aufgelegt werden. Selbst der Bischof ist verpflichtet, aus seinen Mensal-einkünften eine entsprechende Taxe für das Seminar zu zahlen; die weiblichen Orden können von der Seminartaxe nur durch ein spezielles Privilegium befreit werden.¹⁾ Von der Zahlung der Seminartaxe befreit sind die abbates nullius, die selbst ein Seminar haben,²⁾ sowie alle Benefizien und Institute, die aus nichtkirchlichen Gütern errichtet sind.³⁾ Sollten die durch die Seminartaxe gewonnenen Beiträge nicht genügen, kann der Bischof sowohl behuſſ Errichtung als auch Erhaltung des Seminars mehrere einfache Benefizien vereinigen.⁴⁾ Die Höhe der Seminartaxe bestimmt der Bischof, jedoch unter Beirat von wenigstens zwei Mitgliedern seines Domkapitels und zweier anderer Geistlichen aus der Stadt. Die Seminartaxe entfällt, wo Staatsmittel, Privatwohltätigkeit, Stiftungen u. s. w. den Bedarf für die Erhaltung des Seminars decken.

Die Anstellung der Lehrer und die Bestimmung des Lehrstoffes und der Lehrmethode steht ebenfalls dem Bischofe zu.⁵⁾ Dies ist ausschließliches Recht der Kirche, was auch aus der Verwerfung der 33. und 46. These des Syllabus hervorgeht.⁶⁾ Durch Verwerfung der ersten These wird, dem Konzil von Trient konform, ausgesprochen, daß es ein ausschließliches, eigenes und ursprüngliches

¹⁾ Vgl. die vielen Entscheidungen der Konzilskongregation bei Ferraris a. a. D. n. 19 ff. — ²⁾ S. C. C. in Romana, 11. August 1742. — ³⁾ S. C. C. in Neapolitana, Jul. 1588. — ⁴⁾ So in Uebereinstimmung mit dem Tridentinum Papst Benedikt XIII. in seiner Konstitution „Credita nobis“ vom Jahre 1725. Der gleiche Papst gab über die Seminartaxe eine eigene Instruktion, welche, wenn auch nur für Italien verbindlich, doch allgemein beachtenswert ist. Den Text der Konstitution und Instruktion siehe bei Ferraris a. a. D. n. 179 ff. — ⁵⁾ Hierüber sagt das Konzil von Trient a. a. D. folgendes: „Deinde, ut cum minori impensa huiusmodi scholis instituendis provideatur, statuit sancta synodus, ut episcopi, archiepiscopi, primates et alii locorum ordinarii, scholasterias obtinentes, et alios quibus est lectionis vel doctrinae munus adnexum, ad docendum in ipsis scholis instituendos, per se ipsos, si idonei fuerint, alioquin per idoneos substitutos ab eisdem scholasticis eligendos et ab ordinariis approbandos, etiam per subtractionem fructuum cogant et compellant. Quod si judicio episcopi digni non fuerint, alium qui dignus sit, nominent, omni appellatione remota; quod si neglexerint, episcopus ipse deputet. Docebunt autem praedicti, quae videntur episcopo expedire: De cetero vero officia vel dignitates illae, quae scholasteriae dicuntur, nonnisi doctoribus vel magistris aut licentiatis in sacra pagina aut in jure canonico, et aliis personis idoneis, et qui per se ipsos id munus explere possint, conferantur, et aliter facta provisio nulla sit et invalida.“ — ⁶⁾ These 33: „Non pertinet unice ad ecclesiasticam jurisdictionis potestatem proprio ac nativo jure dirigere theologiarum rerum doctrinam.“

Gegensatz: Es ist ausschließlich Sache der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt, mit eigenem und ursprünglichem Rechte den theologischen Unterricht zu leiten.

These 46: „In ipsis clericorum seminariis methodus studiorum adhibenda civili auctorati subjicitur.“

Gegensatz: Die in den Klerikalseminarien einzuhaltende Studienordnung unterliegt erst recht nicht der Staatsgewalt.

Recht der kirchlichen Amtsgewalt ist, den theologischen Unterricht zu organisieren und zu bestimmen, und daß somit eine andere Autorität (wie etwa die einzelnen Lehrer, die theologischen Fakultäten oder sonstige Dritte) in dieser Materie nicht kompetent ist. Denn krafft göttlichen Rechtes sind nur der Papst und die Bischöfe die ordentlichen Lehrer. Wer also ein theologisches Lehramt ausüben will, kann dies nur im Auftrage und mit Erlaubnis des ordentlichen Lehramtes tun. Darum sind Theologieprofessoren, die ihre unmittelbare Anstellung vom Staaate erhalten, dadurch noch nicht berechtigt, auf Grund dieser ihr theologisches Lehramt auszuüben; hiezu bedürfen sie der Sendung; der missio canonica, seitens des ordentlichen Lehramtes in der Kirche, d. i. seitens des Papstes oder Bishofs, dem sie auch in allem, was die theologischen Studien als solche betrifft, unterstehen. Dem einzelnen Lehrer steht es nur frei, wie er den theologischen Stoff erweitert und seinen Schülern vermittelt.

Wie nun der kirchlichen Gewalt ein eigentliches ursprüngliches Recht zur Leitung des theologischen Unterrichtes im allgemeinen zusteht, unterliegt ihr im besonderen die in den Klerikalseminarien einzuhaltende Studienordnung. Die Staatsgewalt als solche hat kein Recht, sich in die theologischen Studien einzumischen, beziehungsweise das Studienwesen zu bestimmen, zu leiten und zu beaufsichtigen, was durch Verwerfung der 46. These des Syllabus ausgesprochen ist. Allerdings kann der Staat bezüglich der theologischen Studienanstalten erworbene Rechte besitzen, und zwar in Ländern, wo die Regierung zum Unterhalt der Seminarien, zur Besoldung der Lehrer u. s. w. Beiträge leistet, wie dies in Österreich, Deutschland und in anderen Ländern der Fall ist. Doch beziehen sich diese Rechte nur auf den äußeren Betrieb des theologischen Unterrichtes, nie aber auf den Inhalt der Lehre. Wenn darum der Staat z. B. bestimmt, daß nur solche zum Studium der Theologie zugelassen werden, die das Gymnasium absolviert haben, daß das Studium der Theologie drei oder vier Jahre dauern soll, daß die Seminarprofessoren Doktoren der Theologie sein sollen, respektiert die Kirche derartige Bestimmungen, ohne jedoch hiemit ein Recht des Staates als solchen auf die theologischen Studien anzuerkennen. Dieses Recht steht ausschließlich der Kirche zu.¹⁾

Das Tridentinum hat zwar die oberste Leitung der Seminarien und der damit verbundenen Schulen dem Bishofe übertragen, jedoch hat dieser nicht eine unumschränkte Macht. Er muß vielmehr in allen Dingen, die die Leitung und Verwaltung des Seminars betreffen, sich eines Beirates bedienen. Dieser Beirat ist ein zweifacher. Der eine ist für die Verwaltung des Seminars und besteht aus zwei Kanonikern der Kathedralkirche, deren einer vom Bishofe, der andere vom Kapitel selbst gewählt wird, sowie aus zwei Geistlichen der

¹⁾ Vgl. Heiner, Syllabus, S. 172 ff und S. 228 ff.

Stadt, deren Wahl bezüglich des einen ebenfalls dem Bischofe, bezüglich des anderen aber der Geistlichkeit zusteht. Der andere Beirat ist für die geistliche Seminarleitung und Seminardisziplin bestimmt und soll aus zwei älteren, einflußreichen, vom Bischofe frei zu wählenden Kanonikern der Kathedralkirche bestehen. Das Tridentinum verbietet jedoch nicht, daß die zwei für die Verwaltung gewählten Kanoniker vom Bischofe gleichzeitig auch als Beiräte für die geistliche Seminarleitung herangezogen werden.¹⁾ Das Amt aller dieser Deputierten ist an sich lebenslänglich, doch können diese aus einem triftigen Grunde, wie z. B. wegen langwieriger Krankheit, Alter u. dgl. entfernt und durch andere ersetzt werden, deren Wahl aber ebenfalls in der vorbezeichneten Weise vorzunehmen ist. Die Beiräte haben nur beratende und nicht entscheidende Stimme, jedoch muß der Bischof deren Gutachten einholen in allen Dingen, die sich auf die Seminarverwaltung, auf die Disziplin und Erziehung der Kleriker beziehen. Den Rektor, Beichtvater, Verwalter und die Lehrer des Seminars bestellt der Bischof, wie er auch diese aus triftigen Gründen entfernen kann, jedoch immer nach Anhörung der Beiräte und dies bei Strafe der Ungültigkeit des betreffenden Aktes. Die Verwaltung des Seminars ist Sache des Bischofs, der jährlich über dessen Einkünfte Rechenschaft entgegennehmen soll in Gegenwart des Verwaltungsrates (also zweier Kanoniker und zweier aus der Geistlichkeit). Würde die Rechnungslegung nur vor dem Bischofe in Abwesenheit des Verwaltungsrates geschehen, müßte die Sache vom Apostolischen Stuhle juriert werden.²⁾

¹⁾ Die Wahl der Beiräte ist genau nach den Vorschriften des Tridentinums vorzunehmen. S. C. C. 27. Aug. 1864 (A. S. S. I. 657). — Der eine der Deputierten für die Seminarverwaltung, der von der Geistlichkeit zu wählen ist, muß nach allgemeiner Ansicht nicht ausschließlich vom Stadtclerus erwählt werden, sondern es kann sich an dessen Wahl auch der Landclerus beteiligen, da die Ausdrucksweise des Tridentinums den ganzen Diözesanclerus anzudeuten scheint. (S. C. Propag. Fidei, 21. Jun. 1879. A. S. S. XII. 492.) — An der Wahl der Beiräte, die vom Stadtclerus vorzunehmen ist, dürfen Kanoniker nicht teilnehmen. (S. C. C. 25. Jan. 1890. A. S. S. XXII. 597.)

²⁾ Lucidi a. a. D. S. 380, n. 106. — Die Instruktion der Konzilsföderation vom 15. März 1897 an die südamerikanischen Bischöfe schärft die Beobachtung der tridentinischen Vorschriften neuerdings ein und gibt genau an, in welchen Fällen der Bischof das Gutachten des Beirates einzuhören hat. Der Wichtigkeit wegen sei die Instruktion der Hauptsache nach angeführt. Es heißt daselbst unter anderem: „Recepta regula est, a S. C. C. inde ab anno 1585 tradita ac saepius deinde confirmata, ut episcopi adhibere quidem deputatorum consilium teneantur, non item sequi. Sane in Oscen. mensis Octobris 1585 S. C. censuit „sufficere“, quod episcopus huiusmodi consilium requirat eorumque consilio adhibito posse episcopum statuere et deliberare, quae pro prudentia sua magis expedire judicaverit.“ Quod autem solummodo pro consilio stat, impedimento esse non potest, sed lumini potius, directioni et auxilio inservit Nec minori claritate innoscet, in quibusnam negotiis consultorum votum sit exquirendum; in omnibus scil., quae tum ad disciplinam et educationem clericorum, tum ad sumptuaria piae domus rationem spectant. Unde S. C. C. in Oscen., anni

In allen jenen Dingen, die sich auf die Disziplin, Leitung und Verwaltung des Seminars sowie auf die Seminartaxe beziehen, gibt es gegen den Bischof nur eine aufschiebende (appellatio devolutiva), nicht aber eine aufhebende (appellatio suspensiva) Berufung, wie dies Benedikt XIV. in seiner Konstitution „Ad militantis“ bestimmt hat.¹⁾

Die Leitung seines Seminars kann der Bischof auch den Regularen übertragen, muß aber hiezu nicht bloß das Gutachten des Beirates einholen und die Zustimmung des Kathedralkapitels haben, sondern auch vom Heiligen Stuhle die Erlaubnis erhalten, außer wenn der betreffende Orden oder die betreffende Kongregation ein päpstliches Indult hat, wonach ihnen von den Bischöfen die Leitung des Seminars übertragen werden darf.²⁾

Endlich schreibt das Konzil von Trient vor, daß die Bischöfe die Seminarien öfters visitieren sollen, um sich zu überzeugen, ob die Vorschriften des Tridentinums beobachtet werden. Das Wort „saepius“ deutet an, daß der Bischof das Seminar nicht bloß gelegentlich der Visitation der Diözese, sondern öfters im Jahre visitieren soll.³⁾

Wie man sieht, hat das Tridentinum die Rechtsverhältnisse der von ihm angeordneten Seminare selbst er schöpfend geregelt; nur in einzelnen Punkten mußte die Konzilskongregation erläuternd eingreifen, bezw. die tridentinischen Vorschriften neu einschärfen. Es sei noch erwähnt, daß in den Ausführungsbestimmungen des Konzils

1585 superius adducta declaravit „episcopum cum consilio deputatorum teneri tam circa institutionem, disciplinam et mores clericorum, quam circa temporalium rerum administrationem providere . . . exactiōne vero quae fit pro seminario ad solum episcopum spectare“.

Et in Salernitana mensis Julii 1585 propositis dubiis:

II. An eorum (duorum scil. deputatorum super disciplina) consilium adhibendum sit tam in constituendis regulis universalibus seminarii, quam in electione puerorum singulorum introducendorum, in electione magistrorum, librorum legendorum, confessoris, punitione disolorum, expulsione, visitatione et similibus?

III. An alii quatuor sint deputandi et deputati adhibendi sint in consilio tantummodo in taxatione, contributione fructuum ex unione beneficiorum et in aliis difficultatibus, ob quas seminarii instructio vel conservatio impeditur vel perturbaretur; an etiam in exactione et temporalium administratione tam dicti seminarii, ut puta, deputatione vel expulsione ministrorum et famulorum temporalium, expensis quotidianis, provisione bladorum, quam etiam bonorum quorumcumque et redditum ipsius seminarii, etiam ex beneficiis unitis, ut puta locationibus, concessionibus aliquis contractibus et litibus? — responsum fuit:

Ad II. In omnibus his esse adhibendum.

Ad III. Teneri episcopum adhibere deputatorum consilium tam circa institutionem, disciplinam et mores, quam temporalium rerum administrationem. (Siehe den ganzen Text der wichtigen Instruktion bei Buceroni, F. Lucii Ferraris: Promptae Bibliothecae Supplementum, totius operis tomus nonus. S. 719 ff.)

¹⁾ Vgl. Ojetti, Synopsis III., n. 3675. — ²⁾ Lucidi a. a. D. S. 34. — ³⁾ Lucidi a. a. D. S. 387, n. 123 ff.

von Trient den Bischöfen und Dom- oder Kollegiatkapiteln wohl aufgetragen wird, die unter Paul III. zu Trient vorgeschriebenen Lehrstellen für Theologie und Bibelwissenschaft ins Leben zu rufen, hingegen aber von dem berühmten 18. Kapitel der 23. Sessio über die Errichtung bischöflicher Priesterseminarien nicht gesprochen wird. Dies erklärt sich wohl daraus, daß schon Pius IV. selbst in dem Konzistorium vom 29. Dezember 1563 diesen Punkt rühmend hervorgehoben hatte und durch sein eigenes Beispiel im Vollzuge vorangehen wollte: er werde Sorge tragen, daß zuerst in Rom, dann zu Bologna solche Seminare erstehen, und wünsche, daß sein Beispiel überall Nachahmung finde.¹⁾

III. Die Seminardekrete unter Pius X.²⁾ Wie die kirchliche Gesetzgebung zu allen Zeiten bestrebt war, Wissenschaft und Tugend in den Herzen derjenigen, die zum Dienste des Herrn berufen sind, zu pflanzen, hat auch der große Papst Pius X. sein besonderes Augenmerk auf die wissenschaftliche Ausbildung und religiöse Erziehung des Klerus gerichtet. Es ist bekannt, daß Pius X. schon als Bischof und Patriarch zu den Seminarien in inniger Beziehung gestanden ist; es war also zu erwarten, daß er auch als Papst den Seminarien seine besondere Fürsorge zuwenden werde. Und in der Tat, wohl kaum ein Papst hat den tridentinischen Seminargedanken so durchgeführt wie Pius X. Oft und oft kommt er in seinen Rundschreiben und „Motu proprio“ auf die Seminarien zu sprechen, oft und oft ermahnt er die Bischöfe brieflich, für eine gute Leitung der Seminarien Sorge zu tragen.³⁾ Schon in seiner Antrittsencyklika

¹⁾ Konzistorialakten des Kardinals Gambara (Vatic. lat. 7061 f, 66v): „Seminaria erudiendorum, quae a consilio decernuntur, valde sibi laudabilia videri, quare curaturum, ut Romae primum deinde Bononiae instituantur, velleque ut ceteri idem faciant.“ Vgl. Prälat Dr. Ch. „Der Schlußakt des Konzils von Trient.“ Dritte Vereinschrift der Görres-Gesellschaft 1914, S. 49. — ²⁾ Vgl. Micheletti: *Jus Pianum*, Marietti, Turin 1914; Hilling, „Die Reformen des Papstes Pius X.“, Bonn 1909. — ³⁾

Die hauptsächlichsten Briefe, in welchen Pius X. auf die Seminarien zu sprechen kommt, sind, chronologisch geordnet, folgende: In einem Schreiben vom 24. Mai 1904 an den General der Missionspriester drückt er seine Zufriedenheit darüber aus, daß die Missionspriester die Leitung einiger Seminarien übernommen haben (*Acta Pontificia* IV. 26). — In einem Schreiben vom 5. Mai 1905 empfiehlt er den Bischöfen von Portugal ganz besonders die Seminarien und die Jugenderziehung (*Acta Pont.* V. 300). — In einem Schreiben vom 10. April 1906 lobt er das Mailänder Seminar wegen seiner Ergebenheit an den Apostolischen Stuhl (*Acta Pont.* V. 209). — Den Bischof von Urbino lobt er in einem Schreiben vom 4. Jänner 1907 wegen Errichtung eines Seminars (*Acta Pont.* V. 85). — Den Eifer der Bischöfe von Aemilia, mit dem sich diese der Seminarien annehmen, lobt er in einem Schreiben vom 10. Mai 1910 (*A. A. S.* II. 562). — In einem Schreiben vom 8. Dezember 1910 an den Patriarchen von Venezuela mahnt Pius X. zur Gründung tridentinischer Seminarien, an welchen die Lehre des heiligen Thomas von Aquin die Grundlage der philosophischen und theologischen Studien bilden soll (*A. A. S.* IV. 25 ff). — Die Bischöfe von Brasiliens ermahnt er, daß sie für die richtige Leitung der bestehenden Seminarien sorgen

„E supremi Apostolatus“ vom 4. Oktober 1903¹⁾ gab er den Bischof en den Mahnruf: „Curarum haec prima sunt, ut Christum formemus in iis, qui formando in ceteris Christo officio munera destinantur . . . Quamobrem pars potior diligentiarum vestra rum sit de seminariis sacris rite ordinandis moderandisque, ut pariter integritate doctrinae et morum sanctitate florent. Seminarium cordis quisque vestri delicias habetote nihil plane ad eius utilitatem omittentes, quod est a Tridentina Synodo providentissime constitutum. Qum vero ad hoc ventum erit, ut candidati sacris iniciari debeant, ne quaero excidat animo, quod Paulus Timotheo praescripsit: „Nemini cito manus imposueris illud attentissime reputando, tales plerumque fideles futuros, quales fuerint quos sacerdotio destinabit.“ Hiermit hat Pius X. gleichsam sein Programm bezüglich der Seminarien ausgesprochen; daß er dieses Programm auch konsequent durchgeführt hat, beweisen die zahlreichen Erlässe auf dem Gebiete der klerikalen Bildung und Erziehung, die er teils persönlich gab, teils durch die römischen Kongregationen geben ließ. Im folgenden seien diese Erlässe und andere Kundgebungen Pius' X. bezüglich der Seminarien kurz besprochen, wobei zu bemerken ist, daß die meisten davon einzig für Italien und nur wenige allgemeine Bedeutung haben. Wir beginnen mit den letzteren.

Für die ganze katholische Kirche rechtliche Gültigkeit hat das bekannte Dekret der Konzilskongregation „Vetuit“ vom 23. Dezember 1905,²⁾ das für die Aufnahme von Alumnen ins Seminar von ganz besonderer Bedeutung ist. Das Dekret bestimmt nämlich, daß kein Bischof einen Kleriker oder Laien aus einer fremden Diözese in sein Seminar aufnehmen darf, bevor er nicht vertraulich beim Ordinarius des Bittstellers angefragt hat, ob dieser (der Petent) aus dem Seminar entlassen wurde. Ist dies der Fall, muß der Bischof ohne Angabe der Gründe und ohne Prüfung, ob der entlassende Ordinarius recht oder unrecht vorgegangen ist, dem Petenten die Aufnahme in sein Seminar verweigern. Seminaristen aber, die vom

und dort, wo noch keine bestehen, solche errichten sollen (Schreiben vom 6. Juni 1911; A. A. S. III. 262). — Ueber Auftrag Pius' X. erließ am 16. Juli 1912 die Konfessorialkongregation an die italienischen Bischofe ein Birkularschreiben, worin besonders betont wird, daß die „kleinen“ Seminarien von den „großen“ getrennt werden sollen, und daß nur solche Alumnen aufzunehmen sind, die Beruf zum geistlichen Stande zeig n (A. A. S. V. 491 ff.). — In einem Briefe vom 1. März 1913 an den Patriarchen von Lissabon bedauert Pius X., daß die Seminarien der weltlichen Gewalt unterworfen sind (A. A. S. V. 421); den Bischof en von Venezuela empfiehlt er in einem Schreiben vom 5. Dezember 1913 die Sorge für die Seminarien und mahnt, den Studienbetrieb an ihnen nach den Vorschriften des Heiligen Stuhles einzurichten (A. A. S. V. 547). — Die angeführten Schreiben, deren Zahl sich leicht vermehren ließe, genügen, um zu zeigen, welch hohes Interesse Pius X. den Seminarien entgegenbrachte. — ¹⁾ A. S. S. XXXVI. 134. — ²⁾ A. S. S. XXXVIII. S. 407 bis 409.

Bischofe bona fide aufgenommen wurden, weil sie ihre Entlassung verschwiegen, sollen ermahnt werden auszutreten. Wollen sie aber weiterhin verbleiben und wird ihnen dies vom Ordinarius gestattet, bleiben sie unter Wahrung der für die Inkardination vorgeschriebenen kanonischen Regeln eo ipso der neuen Diözese einverlebt und dürfen nach erhaltenner Priesterweihe nicht mehr in die Diözese, aus deren Seminar sie entlassen wurden, für ständig zurückkehren. Analog wird den bereits geweihten Ordensleuten, die dann aus dem Orden austreten, die Rückkehr in ihre Heimatsdiözese verboten, falls sie früher aus dem dortigen Seminar entlassen worden sind. Entlassene Ordensleute aber darf der Bischof in sein Seminar nicht aufnehmen, wenn er nicht früher sich bei den Ordensobern über die fittliche Aufführung und geistige Begabung des Entlassenen erkundigt hat.

Die Gründe dieses weittragenden Gesetzes werden im Dekrete selbst angegeben; sie lagen in den Unzufälligkeiten, die die bisherige Rechtsordnung mit sich brachte. Es kam nämlich vor, daß die aus dem Seminar entlassenen Kleriker oder Aspiranten des geistlichen Standes sich um das Urteil ihres eigenen Bischofs nicht kümmerten und bei einem anderen Bischofe um Aufnahme in das Seminar und Erteilung der heiligen Weihen nachsuchten, was gegen den Geist der vom Konzil von Trient erlassenen Bestimmung über die Zurückweisung von den Weihen ex informata conscientia war.¹⁾ Die vom zweiten Bischofe wieder Aufgenommenen und zu Priestern Geweihten belästigten dann nicht selten sowohl den Bischof der Weihe wie auch den des Geburtsortes mit Besuchen, in die Heimatsdiözese zurückkehren zu dürfen. Diesen Uebelstand nun hat Pius X. auf Bitten mehrerer Bischöfe, von denen einige bereits früher untereinander übereingekommen waren, keinen entlassenen Seminaristen aufzunehmen, durch das genannte allgemein gültige Dekret der Konzilstongregation beseitigt. Handelt es sich also um die Aufnahme eines entlassenen Seminaristen, so ist jeder Bischof an die Sentenz des episcopus proprius gebunden. Nur der entlassende Bischof kann den entlassenen Kandidaten nach eingetretener Besserung ohneweiters wieder aufnehmen. Selbstverständlich kann der aus einem Seminar Entlassene nach Rom appellieren und um Aufhebung oder Ungültigkeitserklärung der getroffenen Verfügung bitten.²⁾

Wie sehr Pius X. bemüht war, die allgemeine Ausbildung der Geistlichen zu heben, beweist auch das bekannte apostolische Schreiben „Quoniam in re biblica“ vom 27. März 1906, das Verordnungen enthält bezüglich der biblischen Studien.³⁾ Dieser Erlaß, der allgemeine Geltung hat und der bekannten Enzyklika Leos XIII. „Providentissimus“ vom 18. November 1893 würdig zur Seite steht, betont einleitend die Wichtigkeit des Bibelstudiums für die Theo-

¹⁾ Sess. XIV. c. 1 de ref. Vgl. diese Zeitschrift, Jahrg. 1914, S. 812 ff.

— ²⁾ Vgl. Hilling a. a. D. S. 44 ff. — ³⁾ A. S. S. XXXIX. 77—80.

logie der Gegenwart und gibt dann in 18 Artikeln Anweisungen über den Betrieb des Schriftstudiums an den Seminarien und Universitäten. Auf die Einzelheiten dieses wichtigen Dekretes soll hier nicht näher eingegangen werden; es sei nur bemerkt, daß der ganze Erlaß, den die katholischen Exegeten aller Länder mit großer Freude begrüßt haben, vom warmen und tätigen Interesse zeugt, das Papst Pius X. den biblischen Studien und der biblischen Wissenschaft entgegenbrachte.¹⁾

Allgemein gültige Weisungen über die Kleruzerziehung gibt Pius X. in der Enzyklika „Pascendi Dominici gregis“ vom 8. September 1907 und im Motuproprio „Sacerorum Antistitum“ vom 1. September 1910, durch welches der Antimodernisteneid vorgeschrieben wird. In beiden Dokumenten spricht der Papst von den Gefahren des Modernismus an den Universitäten und Seminarien und verbietet die Anstellung von Professoren und Vorstehern, die des Modernismus verdächtig sind oder ihm gar huldigen.²⁾ Und um dem Modernismus jeden Eingang zu den Seminarien zu verschließen, schreibt er nicht bloß den Antimodernisteneid vor, sondern befiehlt auch, daß die Professoren zu Beginn des Schuljahres den Text ihrer Vorlesungen und der zu behandelnden Thesen dem Bischofe vorzulegen haben, von dem sie auch während des Jahres hinsichtlich ihrer Lehrweise überwacht werden sollen.³⁾ Was dann die Studien an den Seminarien betrifft, soll die scholastische Philosophie nach dem heiligen Thomas von Aquin deren Grundlage bilden.⁴⁾ Sind ja die Modernisten die größten Gegner der scholastischen Philosophie und Theologie!

¹⁾ S. Hilling a. a. D. S. 29. — ²⁾ Quicumque modo quopiam modernismi imbuti fuerint, ii, nullo habito rei cuiusvis respectu, tum a regendi tum a docendi munere arceantur; eo si jam funguntur removeantur; item qui modernismo clam aperteve favent aut modernistas laudando eorumque culpam excusando aut scholasticam et Patres et Magisterium ecclesiasticum carpendo, aut ecclesiasticae potestati, in quocumque ea demum sit, obedientiam detrectando; item qui in historica re vel archaeologica vel biblica nova student; item qui sacras negligunt disciplinas aut profanas anteponere videntur Hoc in negotio, Venerabiles fratres, praesertim in magistrorum delectu, nimia numquam erit animadversio et constantia; ad doctorum enim exemplum plenumque componuntur discipuli. Quare officii conscientia freti prudenter hac in re ac fortiter agitote.“ (Enzyklika „Pascendi“.) Dieselben Mahnungen wiederholt Pius X. in seinem Motu proprio „Sacerorum antistitum“.

³⁾ „Ut suspicio segregetur omnis clanculum se inferendi modernismi . . . praecipimus, ut singuli doctores ante auspicandas ineunte anno praelectiones antistiti suo textum exhibeant, quem sibi quisque in docendo proposuerit, vel tractandas quaestiones sive theses; deinde ut per annum ipsum exploretur sua cuiusque magisterii ratio, quae si videatur a sana doctrina discedere, causa erit, quamobrem doctor illico amoveatur.“ (Motu proprio „Sacr. ant.“.) — ⁴⁾ „Ad studia quod attinet volumus probeque mandamus, ut philosophia scholastica studiorum sacerorum fundamentum ponatur . . . Quod rei caput est, philosophiam scholasticam quam sequendam praescribimus eam praecipue intelligimus, quae a sancto Thoma Aquinate est tradita.“ (Enz. „Pascendi“.)

An den Seminarien sollen vor allem Wissenschaft und Tugend gepflegt werden.¹⁾ Und damit die Seminaralumnen vom Studium nicht abgezogen werden, hat ihnen Pius X. im Motuproprio „Sacerorum antistitum“ die wahllose Lektüre von Tageszeitungen und Zeitschriften verboten.²⁾ „Quum clericis“, heißt es im genannten Motuproprio, „multa jam satis eaque gravia sint imposita studia, sive quae pertinent ad sacras litteras, ad fidei capita, ad mores, ad scientiam pietatis et officiorum, quam asceticam vocant, sive quae ad historiam Ecclesiae, ad jus canonicum, ad sacram eloquentiam referuntur; ne juvenes aliis quaestionibus consectandis tempus terant, et a studio praecipuo distrahantur, omnino vetamus diaria quaevis aut commentaria quantumvis optima abiisdem legi, onerata moderatorum conscientia, qui ne id accidat, religiose non caverint“. Diese gewiß etwas strenge Bestimmung,³⁾ die nicht geringe Unzufriedenheit erregte, wurde jedoch wenigstens für Österreich und Ungarn dahin gemildert, daß die Seminaroberen und Professoren das Lesen von Zeitschriften, die geeignet sind, den Glauben und die Frömmigkeit zu fördern, gestatten dürfen.⁴⁾ Ueber die Befolgung oder Nichtbefolgung voranstehender Verordnungen, namentlich aber über den Unterricht an den Seminarien und ähnlichen Anstalten müssen die Bischöfe mindestens in jedem dritten Jahre dem Heiligen Stuhle gewissenhaften Bericht erstatte.⁵⁾

Wie die Wissenschaft, so muß an den Seminarien auch die Tugend gepflegt werden. Darum mahnt Pius X. wiederholt, daß die Alumnen durch einen gelehrten und erfahrenen Spiritual zu einer soliden Frömmigkeit anzuleiten sind. Wissenschaft und Tugend müssen an den Seminarien harmonisch zusammenwirken. Die Erhaltung des

¹⁾ „In seminariis quidem oportet partes omnis institutionis eo tandem aliquando conspirent, ut dignus tali nomine formetur sacerdos, nec enim existimare licet eiusmodi contubernia studiis dumtaxat aut pietati patere. Utraque re institutio tota coalescit suntque ipsa tamquam palaestrae ad sacram Christi militiam diurna præparatione fingendam. Ex iis igitur, ut acies optime instructa procedat, omnino sunt duae res necessariae: doctrina ad cultum mentis, virtus ad perfectionem animi.“ (Motu proprio „Sacerorum antistitum“.) — ²⁾ A. A. S. II. 668 und 740. — ³⁾ Wer die früheren Verhältnisse an den italienischen Seminarien kennt, wird diese strenge Bestimmung begreiflich finden. Die unter den jungen Klerikern eingerissene Leseucht überschritt schon alles Maß. Daß es anderswo nicht so war, hat man an höchster Stelle wohl übersehen und darum nachträglich auch Milderungen eingetreten lassen. — ⁴⁾ Vgl. das Schreiben der Konfessorialkongregation an den Kard. Claudio Vaszary von Gran vom 20. Okt. 1910 (A. A. S. II. 855) und an den Kard. Leo Škrbenský von Prag vom 17. Apr. 1911 (in den A. A. S. nicht veröffentlicht). — ⁵⁾ „Haec quae praecipimus ne forte oblivioni dentur, volumus et mandamus, ut singularum dioecesum episcopi, anno exacto ab editione præsentium litterarum, postea vero tertio quoque anno diligent ac, jurata enarratione referant ad Sedem Apostolicam de his quae hac Nostra epistola decernuntur itemque de doctrinis quae in clero vigent, præsertim autem in seminariis ceterisque catholicis institutis, iis non exceptis, quae Ordinarii auctoritati non subsunt. Idipsum moderatoribus generalibus Ordinum religiosorum pro suis alumnis injungimus.“ (Enzyklika „Pascendi“).

echt katholischen Geistes an den Seminarien, die Pflege des Studiums nach den kirchlichen Vorschriften und somit die Vermeidung aller gefährlichen Neuerungen seitens der Professoren, das war das Ideal, das Pius X. ganz im Sinne des Tridentinums bezüglich der Seminare angestrebt hat.¹⁾ Dies ergibt sich nicht bloß aus den bisher angeführten Kundgebungen und Dekreten, die allgemeine Gültigkeit haben, sondern auch aus den nun kurz zu besprechenden Dekreten, die nur für die Diözesanseminarien Italiens Bedeutung haben.

Da der Zustand der vielen Seminarien in Italien ein ziemlich mangelhafter war, mußten besonders hier Verbesserungen eintreten. Die bereits von Leo XIII. eingeleitete Reform der italienischen Seminarien hat Pius X. in dankenswerter Weise fortgesetzt und viele diesbezügliche Dekrete erlassen.

Für die Kleriker und Priester auswärtiger Bistümer, die in Rom studieren, ist wichtig das Schreiben vom 5. Mai 1904 an den Kardinalvikar Respighi, worin Papst Pius X. vorschreibt, daß alle auswärtigen Kleriker, die von ihren Bischöfen studienhalber nach Rom geschickt werden, in einem Seminar oder Kolleg wohnen müssen. Vor der Zulassung zu den Studien an den päpstlichen Universitäten ist ein schriftliches Zeugnis über die Zugehörigkeit zu einem Konvikt vorzulegen. Wer zum Priester geweiht werden will, muß nachweisen, daß er mindestens drei Jahre Alumnus eines Seminars oder Kollegs gewesen ist.²⁾

Dass Pius X. bemüht war, die allgemeine Ausbildung der Geistlichen zu heben, hat er durch zwei Erlässe bezüglich der Prüfungsordnung bewiesen. Das Tridentinum hatte festgesetzt,³⁾ welche Kenntnisse vor Empfang der Weihen nachzuweisen sind. Es verlangte nämlich vom Kandidaten der Tonsur, daß er lesen und schreiben könne und in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet sei. Die Bewerber um die Ordines minores müssen ein gutes Pfarr- und Schulzeugnis, Kenntnis der lateinischen Sprache und die Fähigkeiten haben, die für die höheren Weihen nötige Wissenschaft erwerben zu können. Der Subdiakon und Diacon bedarf guter Zeugnisse, theologischer Bildung und Kenntnis seiner Funktionen, während der Presbyter zur Verwaltung von Lehre und Sakrament fähig sein soll. Da jedoch diese allgemeinen Vorschriften für die Bedürfnisse der Gegenwart nicht mehr ausreichten, hat Pius X. in dem Motu proprio „Sacrosancta“ vom 16. Juli 1905 für Rom eine neue Prüfungsordnung erlassen.⁴⁾ Darnach müssen alle Weihenkandidaten des Welt- und Ordensklerus in Rom vor dem Empfange der Weihen

¹⁾ Vgl. Pius' X. strenge Enzyklika an die italienischen Bischöfe „Pieni l'animò“ vom 28. Juli 1906 (A. S. S. XXXIX. S. 321—330). — ²⁾ A. S. S. XXXVI. 655—658. Diese weisen Bestimmungen zielen dahin, die freie Lebensweise der auswärtigen Theologen, unter welcher das Studium und die sittliche Aufführung leicht Schaden erleiden, zu verhindern. — ³⁾ Sessio XXIII. c. 4. 5. 7. 13. 14 de ref. — ⁴⁾ A. S. S. XXXVIII. S. 8—10

auf dem römischen Kardinalvikariate eine wissenschaftliche Prüfung ablegen. Ausgenommen sind nur die Doktoren der Theologie, die an einer päpstlichen Universität promoviert haben. Nähere Ausführungsbestimmungen zum genannten Motuproprio wurden über Anweisung des Papstes am 1. August 1905 erlassen.¹⁾ Durch das Motuproprio „Religiosorum Ordinum“²⁾ vom 19. März 1906 hat Pius X. die Pflicht einer Weiheprüfung auf sämtliche Ordensleute Italiens und der benachbarten Inseln ausgedehnt. Es wird bestimmt, daß die Weihenkandidaten nicht bloß über die Gegenstände der betreffenden Weihestufe, sondern auch in den theologischen Fächern zu prüfen sind.

Auch die höheren Studien lagen Pius X. sehr am Herzen. Darum hat er durch ein Dekret der Studienkongregation³⁾ vom 7. März 1907 an die Bischöfe Italiens die teilweise außer Gebrauch gekommenen tridentinischen Vorschriften⁴⁾ bezüglich des von den Geistlichen höherer und mittlerer Ordnung zu erwerbenden Doktor- oder Lizentiatentitels wieder neu einschärfen lassen und die Erlaubnis erteilt, daß alle Geistlichen, die an einem bischöflichen Seminar die theologischen Studien vollendet haben, nach zwei Jahren privaten Studiums an einer Universität, die das Promotionsrecht hat, zu den Prüfungen des Doktorates zugelassen werden können. Zweck dieser Verordnung war offenbar, dem Mangel an promovierten Priestern zu steuern und diejenigen Geistlichen, die nicht in der Lage sind, eine Universität oder theologische Fakultät zu besuchen, für höhere wissenschaftliche Studien zu gewinnen.

Eine neue Studienordnung für die italienischen Diözesansemianarien erließ über Auftrag Pius' X. am 10. Mai 1907 die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute unter dem Titel: „Programma generale studiorum a Pio PP. X. approbatum pro omnibus Italiae seminarisi.“⁵⁾ Dieses umfangreiche Programm hat den Zweck, die Studienordnung einheitlicher zu gestalten und zu verbessern, und bezieht sich nicht allein auf die theologischen, sondern auch auf die gymnasialen Lehrgegenstände, da in Italien die zukünftigen Geistlichen an den bischöflichen Seminarien regelmäßig auch in den humanistischen Fächern unterrichtet werden. Der Lehrplan für das Gymnasium weicht von jenem an den staatlichen Anstalten nicht ab. Besonders ausführlich wird im Programme das theologische Berufsstudium behandelt.⁶⁾

Als Ergänzung zu der eben genannten Studienordnung kann betrachtet werden die ebenfalls von der Kongregation der Bischöfe

¹⁾ A. S. S. XXXVIII. 354—358. — ²⁾ A. S. S. XXXIX. 93 f. — ³⁾ „Literae circulares ad episcopos Italiae circa gradus academicos in sacra theologia consequendos“ (A. S. S. XL. 380—382). — ⁴⁾ Sess. XXII. 2 (für den Bischof); sess. XXIV. 12 (für die Dignitäten und Kanoniker); XXIV. 16 (für den Kapitelvikar). — ⁵⁾ A. S. S. XL. 5. 336—343. — ⁶⁾ An den italienischen Staatsuniversitäten gibt es keine theologischen Fakultäten.

und Ordensleute auf Befehl Pius' X. am 18. Jänner 1908 erlassene Seminarordnung¹⁾ für die italienischen Bistümer, die den Zweck verfolgt, die sittliche und aszetische Erziehung des Klerus einheitlicher und wirksamer zu gestalten.²⁾

Angesichts so vieler Kundgebungen und Dekrete bezüglich der Seminarien konnte Pius X. am Abende seines tatenreichen Lebens mit vollem Rechte sich auf die Fürsorge berufen, die er ihnen vom Anfange seines Pontifikates an zugewendet hat. In seiner Konstitution „In praecipuis“ vom 29. Juni 1913 über die Errichtung des neuen Vateranensischen Seminars³⁾ faßt er seine Tätigkeit hinsichtlich der Seminarien in die Worte zusammen: „In praecipuis et maximis apostolici officii muneribus hoc Nos jam inde ab initio Pontificatus habuimus, studiose diligenterque curare, ut qui in sortem Domini vocati essent, ad tantum ministerium et virtutis et doctrinae ornatu quam plenissime instruerentur. Cuius quidem Nostrae curae illa sunt argumento: sacrae seminariorum visitationes decretae et pluribus jam locis peractae; novae, praesertim Italiae seminariis, leges datae de disciplina ac pietate refovenda deque studiis ad tempora accommodandis; aedes, item per Italiam maxime, adjuvantibus locorum Ordinariis, ab inchoato extuctae, ubi segregati a natu minoribus maiores clerici plurium dioecesum, qui proximi sint sacerdotio, communiter sub delectis moderatoribus et magistris exquisitiori quodam magisque sacro ordini congruenti ratione conformentur; ad haec sacro Consilio Consistoriali, cui Pontifex ipse maximus praeest, peculiaris seminariorum demandata curatio, aliaque in hoc genere opportune constituta.“ Ähnliches wiederholt Pius X. in seiner Konstitution „Supremum“ vom 25. März 1914⁴⁾ über die Leitung des von ihm errichteten Zentralseminars zu Catanzaro in Kalabrien.

Wenn man die Tätigkeit Pius' X. auf dem Gebiete der klerikalen Erziehung überschaut, begreift man das Lob, das der glorreiche regierende Papst Benedikt XV. seinem hochseligen Vorgänger gerade wegen dessen Verdienste um die Seminarien und um die Kleruserziehung in seiner Antrittsenzyklika „Ad beatissimi Apostolorum Principis“ vom 1. November 1914⁵⁾ gespendet hat. „Durch sein Bemühen“, heißt es daselbst, „ist allenthalben im geistlichen Stande der religiöse Eifer neu belebt, die Frömmigkeit des christ-

¹⁾ A. S. S. XLI. S. 212—242. — ²⁾ Ueber die Studien- und Seminarordnung siehe Näheres: Hilling a. a. D. S. 17 ff und S. 32 ff; ferner A. M. Micheletti, De institutione clericorum in sacris Seminariis Commentarium in decretum et normas S. C. Episcoporum et Regularium die XVIII. Januarii 1908 datum. Romae 1908. — ³⁾ A. A. S. V. 297 ff. — ⁴⁾ A. A. S. VI. 213 ff. Dies ist das letzte Dokument Pius' X., das von Seminarien spricht. — ⁵⁾ Siehe den lateinischen Text A. A. S. VI. S. 565 ff; die deutsche Uebersetzung ebend. S. 630 ff.

lichen Volkes wieder geweckt; für die Erziehung des heranwachsenden Klerus wurde den kirchlichen Vorschriften gemäß und unter glücklicher Berücksichtigung der heutigen Zeitverhältnisse aufs beste gesorgt; von den Lehrstühlen der heiligen Wissenschaft ist die Gefahr un-kirchlicher Neuerungen verbannt.“ Dieses Lob hat der große heilig-mäzige Reformpapst Pius X., der für die Durchführung des tri-dentinischen Seminargedankens wie kaum einer seiner Vorgänger eingetreten ist, vollauf verdient.

Erklärung der Praeparatio ad Missam.

Von Prof. Dr. Franz Zeisinger, Linz.

Die freundliche Anregung eines Mitpriesters veranlaßte mich zu dieser Abhandlung. Ihr Zweck ist, das schöne Vorbereitungsgebet zur heiligen Messe zu erklären und in der Anwendung den Gedanken der Kirche nachzugehen, beides im ausschließlichen Interesse, den Priestern einen Dienst zu erweisen; man wird die „Vorbereitung“ um so an-dächtiger beten, je besser man sie geistig erfaßt hat.

Wir bieten zunächst jeweils die deutsche Uebersetzung der ent-sprechenden Psalmen. Dabei halten wir uns an den Hauptgrundatz einer jeden Uebertragung: „so wörtlich als möglich, so frei als nötig.“ Der zu Grunde gelegte Text ist naturgemäß und selbstverständlich der hebräische. Die lateinische Version fügen wir nur der Bequem-llichkeit halber bei, nach ihr zu übersetzen wäre ein prinzipieller Fehler; die lateinische Fassung der Bulgatapsalmen, angefertigt nach den Septuaginta (LXX), ist ja nicht selten nur eine minder glückliche Wiedergabe des Originaltextes, die selbst der Erklärung bedarf. Diese letztere bringen wir im Kleindruck nach jedem Psalm, dabei auch die zumeist bessere Uebersetzung des heiligen Hieronymus. Daran schließt sich, soweit als nötig und möglich, die Erklärung nach dem wörtlichen und historischen Sinn.

Die Anwendung eines Psalms kann eine verschiedene sein, da sie ganz individuell ist. Hier war die Richtlinie dafür gegeben durch den Rahmen der Vorbereitung zur heiligen Messe. Wir glauben uns dabei einer möglichst ungezwungenen Natürlichkeit beflissen zu haben. Das am Schluß stehende Schema wurde nicht im voraus zurecht-gelegt und dann hineingetragen, sondern ergab sich im Verlauf der Anwendung und dürfte der Intention der Kirche entsprechen. Wenn wir überdies an zwei Stellen (Ps 84 und 115) andere, individuelle Anwendungen andeuteten, so kann das dem meditierenden Gebet nur förderlich sein.

Die rhythmische und strophische Gliederung deuten wir bei der Uebersetzung im Drucke an, so wie sie uns am natürlichesten dünkt. Sie ist übrigens reine Aeußerlichkeit.